



LANDRATSAMT LÖRRACH

— Baurechtsamt —

Landratsamt 7850 Lörrach · Postfach 1860

Bürgermeisteramt

7859 Efringen-Kirchen

Bürgermeisteramt
Efringen-Kirchen
Eing.: 1 1. SEP. 1978
Erl.:

Fernruf 07621 / 8363

Sprechzeiten: :

Dienstag u. Donnerstag v. 8 - 12 Uhr

Sachbearbeiter:

Herrn Berger

L

J

Unser Zeichen
(Bei Schriftwechsel angeben)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Be/St.

7850 Lörrach,

Wiesenweg 4

den

5. September 1978

Änderung des Bebauungsplanes "Hinterm Dorf" im Ortsteil Huttingen

Die am 05.06.1978 beschlossene Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäss § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der 2. DVO der Landesregierung zum Bundesbaugesetz genehmigt.

Die Genehmigung des geänderten Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen. Spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung ist der geänderte Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft zu geben. Als Bekanntmachungstext empfehlen wir das in der "Gemeinde" Nr. 22 vom 30.11.1976 Seite 483 Anlage 2 abgedruckte Muster.

Einen Abdruck der öffentlichen Bekanntmachung bitten wir, uns zu gegebener Zeit zu übersenden.

Den alten Bebauungsplan erhalten Sie angeschlossen wieder zurück.

Uli Müller

M U L L E R

Kennmerk

Bekanntmachung dem
Baurechtsamt gefertigt
am 18.9.78 *Baus*

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes für das Gewann "Hinterm Dorf" in der Ortschaft Huttingen.

Aufgrund der §§ 1, 2, 2a und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) und Änderung des Bundesbaugesetzes vom 25.8.1976 (BGBl. I. S. 2221) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 352) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. S. 1/76) hat der Gemeinderat am 5.6.1978 die Änderung des am 12.6.1974 durch Satzung beschlossenen und am 30.9.1974 genehmigten Bebauungsplanes für das Gewann "Hinterm Dorf" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist:

Der Straßen- und Baulinienplan vom 12.6.1974.

§ 2

Inhalt der Änderung

Die Teile des Bebauungsplanes nach § 1 werden in den Bereichen der Flurstücke Nr. 3839 bis 3844, 3851 bis 3856 sowie 3846 und 3847 geändert nach Maßgabe der Begründung zur Änderung vom 5.6.1978

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Mit den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

1. Straßen- und Baulinienplan vom 12.6.1974 in der Fassung vom 5.6.1978
2. Bauvorschriften - Textteil vom 12.6.1974

Als Anlagen sind ihm beigelegt:

3. Begründung vom 12.6.1974
4. Begründung zur Änderung vom 5.6.1978

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Efringen-Kirchen, den 05.06.1978



Der Bürgermeister:

Genehmigt gemäß § 11 BBauG
i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der 2.
DVO der Landesregierung.

Lörrach, den 5. Sep. 1978

Landratsamt
Staatliche Verwaltung
- Bauabteilung -



Öffentlich bekanntgemacht am 14. Sept. 1978
und nach § 12 BBauG rechtsverbindlich
am 15. Sept. 1978.

Efringen-Kirchen, den 16. September 1978

Bürgermeisteramt:

Satzung

zur Änderung von verschiedenen Bebauungsplänen der Gemeinde Efringen-Kirchen über den Wegfall der Regelung von Nebenanlagen einschließlich Einfriedigungen

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987

hat der Gemeinderat die Änderung der nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

Ortschaft	Bebauungsplan (Art der Nutzung)	Rechtskräftig seit (z.T. letzte Änd.)
Blansingen	Dorfmaten (WA / WR)	16.01.1981
	Zehntengärten (WR / MI)	28.07.1970
Efringen-Kirchen	Beim Bahnhof (MI)	03.12.1992
	Beim Breitenstein II (GE)	05.05.1988
	Beim Breitenstein I (GE)	05.08.1971
	Lettenäcker (GE)	26.01.1990
	Marteläcker (GE)	13.08.1987
	Mühlegestad/Deicheläcker (WA / GE)	06.08.1982
	Ortsmitte (MI)	23.09.1993
Egringen	Burgmaten (WA)	09.12.1969
	" (Teilplan) (WA)	18.10.1990
	Hämmergasse (WA)	21.07.1994
	Ob dem Dorf (WA)	08.10.1982
	Ob dem Pfarrhaus (WA/WR)	16.12.1972
Huttingen	Hinterm Dorf (WA / WR)	15.09.1978
	Hint. Dorf II (WA)	10.12.1992
	Neumatten + Dohlenfeld (WA)	01.09.1965

Istein	Am Altwasser (WA / WR)	22.10.1963
	Mühlegrund (WA)	16.01.1981
	Vorlandung (WA / WR)	22.05.1983
Kleinkems	Dammstraße (WA / GE)	05.10.1973
	Dammstr. /Teil (WA / SO)	20.02.1992
Mappach	Obere Dorfmaten (WA)	05.11.1970
	Obere Dorfmaten II (WA)	20.07.1979
	Östl.Ortsausg. (WA)	15.10.1987
Welmlingen	Dorfgärten (WA)	22.12.1986
	Rebschalten/Wohlfeile (WA)	03.03.1978
Wintersweiler	Bütze (WA)	08.08.1974
	Käfmatten	12.09.1980
	Kammerten (WR)	16.10.1981

§ 1 Inhalt der Änderung

Die Regelungen über die Nebenanlagen sowie die Einfriedigungen werden ersatzlos aufgehoben. Hiervon ausgenommen bleiben Festsetzungen zur Verkehrssicherung (insbesondere Freihalten von Sichtdreiecken).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

GEMEINDE

Efringen-Kirchen, den 27. 03. 1995



(Dierkes, Bürgermeister)

Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB
durchgeführt 21. Aug. 95
Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -



In Kraft getreten am 07. Sep. 95

Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -



Begründung


zur Änderung der Bebauungspläne der Gemeinde Efringen-Kirchen über den Wegfall der Regelung von Nebenanlagen einschließlich Einfriedigungen

Die meisten Bebauungspläne der Gemeinde Efringen-Kirchen beinhalten eine Regelung über die Zulässigkeit von Nebenanlagen sowie von Einfriedigungen. Im Hinblick darauf, was alles unter den Begriff 'Nebenanlagen' fällt, machen die Vorschriften zu einem Großteil keinen Sinn. Auf die beigefügte Übersicht wird verwiesen.

Bezüglich der Einfriedigungen bestehen oftmals nur unbestimmte Regelungen, wie z.B. "sind einheitlich zu gestalten". Außerdem gibt es viele "Sollvorschriften", die ohnehin nur schwer durchsetzbar sind.

Die Änderung der Bebauungspläne und die damit verbundene Vereinheitlichung dient der Rechtssicherheit und der Vereinfachung und orientiert sich zugleich an der vorhandenen Praxis. Mit dem Wegfall der Regelungen über die Nebenanlagen mit Einfriedigungen gelten dann die gesetzlichen Regelungen, und zwar zu den Nebenanlagen § 14 Baunutzungsverordnung (Zulässigkeit von Nebenanlagen in den verschiedenen Baugebieten) und zu den Einfriedigungen die Bestimmungen von § 52 I Landesbauordnung (insbesondere genehmigungsfreie Höhe), § 28 II Straßengesetz Baden-Württemberg (Einschränkung bei Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs) und §§ 11 - 13 Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (Höhe und Abstände von Einfriedigungen). Diese Bestimmungen werden als ausreichend angesehen.

GEMEINDE
3 Efringen-Kirchen, den 27. 03. 1995



[Handwritten signature]
(Bürgermeister)

Regelung über Nebenanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinde Efringen-Kirchen

Ortschaft	Bebauungsplan (Art der Nutzung)	Rechtskräftig seit (z.T. letzte Änd.)	Regelung	Fundstelle in den Beb. vorschriften
Blansingen	Dorfmatte (WA / WR)	16.01.1981 nicht zulässig, ausnahmsweise in Verbindung mit Garagen	III Nr. 6
	Zehntengärten (WR / MI)	28.07.1970	nur für die Elektrizitätsversorgung zulässig	
Efringen-Kirchen	Beim Bahnhof (MI)	03.12.1992	zulässig innerhalb der überbaubaren Flächen (Besondere NA ausnahmsweise auch außerhalb)	Nr. 7
	Beim Breitenstein II (GE)	05.05.1988	keine neuen oberirdischen Gebäude zulässig	Nr. 3.24
	Beim Breitenstein I (GE)	05.08.1971	nur in gutem baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude zulässig und nicht vor Errichtung des Hauptgebäudes	§ 5 + 8
	Lettenäcker (GE)	26.01.1990	Keine Gebäude auf den nicht überbaubaren Flächen	Nr. 3.23
	Marteläcker (GE)	13.08.1987	wie Lettenäcker	Nr. 3.24
	Mühlegestad/ Deicheläcker (WA / GE)	06.08.1982	auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig, soweit sie keine Gebäude sind	§ 9
	Ortsmitte (MI)	23.09.1993	Außerhalb der überbaubaren Flächen nur zulässig, wenn es sich um keine Gebäude handelt.	Nr. 7
Egringen	Burgmatten (WA)	09.12.1969	zulässig, nicht jedoch Versorgungsanlagen	§ 3
	" (Teilplan) Bereich Schule (WA)	18.10.1990	keine Regelung	
	Hämmergasse	21.07.1994	zulässig innerh.d.Baugrenzen; besond. Nebenanl. ausnahmsweise auch außerhalb	Nr. 8
	Ob dem Dorf (WA)	08.10.1982	zulässig, Versorgungsanlagen nur, wenn sie nicht in öffentl. Verkehrsflächen untergebracht werden können	§ 3
	Ob dem Pfarrhaus (WA/WR)	16.12.1972	wie "Ob dem Dorf"	§ 3

Huttin- gen	Hinterm Dorf (WA / WR)	15.09.1978	nicht zulässig, ausnahms- weise in Verbindung mit der Garage	Nr. 8
	Hint. Dorf II (WA)	10.12.1992	zulässig nur innerhalb der überbaubaren Flächen, Ver- sorgungsanlagen ausnahms- weise auch außerhalb	Nr. 8
	Neumatten + Doh- lenfeld (WA)	01.09.1965	zulässig, Versorgungsanla- gen nur als Ausnahme	§ 3
Istein	Am Altwasser (WA / WR)	22.10.1963	angemessene Größe zum Hauptgebäude + guter bau- licher Zusammenhang. Nur 1- geschossig, Traufhöhe <3,00m	§ 4
	Mühlegrund (WA)	16.01.1981	nicht zulässig, ausnahmsw. in Verbind. mit der Garage. Versorg.-anlagen als Aus- nahme zulässig.	Nr. 7
	Vorlandung (WA / WR)	22.05.1983	Versorg.-anlagen als Aus- nahme zulässig	letzter Absatz
Klein- kems	Dammstraße (WA/GE)	05.10.1973	zulässig	Nr. 3
	Dammstr. /Teil (WA/SO) Bereich Schule	20.02.1992	keine Regelung	
Mappach	Obere Dorfmaten (WA)	05.11.1970	zulässig	§ 4
	Obere Dorfmaten II (WA)	20.07.1979	wie Mühlegrund, Istein	Nr. 5 + 7
	Östl.Ortsausg. (WA)	15.10.1987	keine Regelung	
Welmlin- gen	Dorfgärten (WA)	22.12.1986	zulässig, sofern kein Ge- bäude; Vers.-Anlagen als Ausnahme zulässig	Nr. 7
	Rebschalten / Wohlfeile (WA)	03.03.1978	sind dem Hauptgebäude har- monisch anzupassen.	III
Winters- weiler	Bütze (WA)	08.08.1974	zulässig in baulichem Zu- sammenhang mit dem Wohnge- bäude	Nr. 5
	Käfmatten	12.09.1980	keine Regelung	
	Kammerten (WR)	16.10.1981	wie Bütze	Nr. 5

Regelung über Einfriedigungen in Bebauungsplänen der Gemeinde Efringen-Kirchen

Ortschaft	Bebauungsplan (Art der Nutzung)	Rechtskräftig seit (z.T. letzte Änderung)	Regelung	Fundst. in den Beb.vor- schrift.
Blansingen	Dorfmatte (WA / WR)	16.01.1981	Höhe an Straßen max. 80 cm zwischen Privatgrundstücken . max. 1,50 m (Sollvorschrift) Sockelmauern max. 30 cm	III Nr. 7
	Zehntengärten (WR / MI)	28.07.1970	Ausführung nur mit Pflanzen oder lebenden Hecken. Höhe bestimmt sich nach der LBO, Kreisbausatzung und Nachbarrechtsgesetz	§ 12
Efringen- Kirchen	Beim Bahnhof (MI)	03.12.1992	entlang von Straßen und Wegen max. Höhe mit Hecken oder Sträuchern = 1,20 m mit Holz-od.Metallzäunen 80cm mit Sockelmauern 30 cm Zulässig sind Einfriedigungen als Bepflanzungen, Holz oder Metallzäune (kein Stachel- draht), auch in Verbindung mit Sockelmauern	II Nr. 4
	Beim Breiten- stein II (GE)	05.05.1988	längs der Straßen max. 80 cm (massive Einfriedigungen max. 30 cm). Hinter d.Baugrenze max.2,50 m Innerhalb der Sichtdreiecke max. 80 cm	II Nr. 3
	Beim Breiten- stein I (GE)	05.08.1971	wie Beim Breitenstein II	§ 10
	Lettenäcker (GE)	26.01.1990	im wesentlichen wie Beim Breitenstein II	II Nr. 3
	Marteläcker (GE)	13.08.1987	wie Lettenäcker	II Nr. 3
	Mühlegestad/ Deicheläcker (WA / GE)	06.08.1982	an Straßen max. 80 cm, sonst max. 1,20 m (Sollvorschrift). Massive Einfriedigungen und Sockel max. 50 cm	§ 12
	Ortmitte (MI)	23.09.1993	Einfriedigungen sind grund- sätzlich nicht zulässig, bei Hausgärten max. 1,20 m hoch	II Nr. 10

Egringen	Burgmatten (WA)	09.12.1969	Sockel bis 10 cm Höhe, dazu Heckenpflanzungen max. Höhe 1,00 m (Sollvorschrift) bei Straßeneinmündungen und Kreuzungen max. 80 cm	§ 11
	" (Teilplan) (WA)	18.10.1990	wie "Beim Bahnhof"	II Nr. 4
	Hämmergasse	21.07.1994	wie "Beim Bahnhof". Bei Zaun auf Sockelmauer max. Gesamthöhe 80 cm. Innerhalb des Sichtdreieckes ebenfalls max. 80 cm	I Nr. 5 und II Nr. 3
	Ob dem Dorf (WA)	08.10.1982	max. Höhe an Straßen 80 cm, sonst 1,20m (Sollvorschrift) Sockelmauern max. 50 cm.	§ 11
	Ob dem Pfarrhaus (WA/WR)	16.12.1972	möglichst nicht über 1 m. Sockelmauern max. 50 cm.	§ 11
Huttingen	Hinterm Dorf (WA / WR)	15.09.1978	max. Höhe 80 cm an Straßen. Zwischen Privatgrundstücken max. 1,50 m (Sollvorschrift). Sockel max. 30 cm.	III Nr. 9
	Hint. Dorf II (WA)	10.12.1992	wie "Beim Bahnhof"	II Nr. 3
	Neumatten + Dohlenfeld (WA)	01.09.1965	Sockelhöhe bis 30 cm, Gesamthöhe der Einfriedigung max. 1,20 m (Sollvorschrift)	§ 11
Istein	Am Altwasser (WA/WR)	22.10.1963	in gleicher Höhe durchzuführen, max. 1,20 m (Sollvorschrift)	§ 6
	Mühlegrund (WA)	16.01.1981	wie "Dorfmatte" Blansingen	III Nr. 8
	Vorlandung (WA / WR)	22.05.1983	entlang Straßen max. 80 cm, zwischen Privatgrundstücken max. 1,50 m.	letzter Absatz
Kleinkems	Dammstraße (WA / GE)	05.10.1973	zulässige Gesamthöhe max. 80 cm	Nr. 11
	Dammstr./Teil (WA / SO)	20.02.1992	wie "Beim Bahnhof"	II Nr. 4

Mappach	Obere Dorf- matten (WA)	05.11.1970	Sockel bis 30 cm Höhe. Für die Gesamthöhe gilt die Kreisbausatzung. In den Sichtdreiecken max. Höhe 80 cm.	§ 12
	Obere Dorf- matten II (WA)	20.07.1979	an Straßen max. 80 cm, zwischen Privatgrundstücken max. 1,50 m (Sollvorschrift)	III Nr. 6
	Östl. Ortsausg. (WA)	15.10.1987	Sockelmauern max. 30 cm, sonst an Straßen max. 80 cm	III Nr. 6
Welmlingen	Dorfgärten (WA)	22.12.1986	Sockelmauern bis 30 cm Höhe, Gesamthöhe an Straßen max. 80 cm	II Nr. 4
	Rebschalten/- Wohlfeile (WA)	03.03.1978	Einfriedigungen sind genehmigungspflichtig und entsprechend der Kreisbauordnung auszuführen	letzter Absatz
Wintersweiler	Bütze (WA)	08.08.1974	an Straßen max. 80 cm hoch, zwischen Privatgrundstücken max. 1,50 m.	Nr. 11 + 12
	Käfmatten	12.09.1980	max. Höhe an Straßen 80 cm	III Nr. 6
	Kammerten (WR)	16.10.1981	wie Bütze	Nr. 11 + 12

VERFAHRENSVERMERKE

Änderung von Bebauungsplänen
betr. Nebenanlagen mit
Einfriedigungen

AUFGESTELLT

NACH § 2 ABS.1 BAUGB VOM 08.12.86
DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

79588 Efringen-Kirchen, DEN 5. Jan. 1995



AM 19. Dez. 1994
AM 5. Jan. 1995

DER BÜRGERMEISTER

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

NACH § 3 ABS.1 BAUGB VOM 08.12.86 DURCH
DARLEGUNG DER PLANUNGSABSICHTEN
ANSCHL. AUSLEGUNG

79588 Efringen-Kirchen, DEN _____

VOM _____ VOM _____ BIS _____

AM _____ AM _____

DER BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

NACH § 3 ABS.2 BAUGB VOM 08.12.86
IN DER ZEIT
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

79588 Efringen-Kirchen, DEN 5. Jan. 1995

VOM 16. Jan. 1995 BIS 16. Feb. 1995
AM 5. Jan. 1995



DER BÜRGERMEISTER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NACH § 10 BAUGB VOM 08.12.86
I.V.M. § 4 ABS.1 GO

79588 Efringen-Kirchen, DEN 27. März 1995

AM 27. März 1995



DER BÜRGERMEISTER

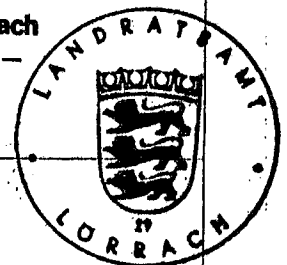
GENEHMIGUNG / ANZEIGE

Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB
durchgeführt 21. Aug. 95
Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -



In Kraft getreten am 07. Sep. 95

Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -



AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE
DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VOR-
STEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜS-
SEN DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE ÜBEREINSTIMMT.

79588 Efringen-Kirchen, DEN 22. Aug. 1995

DER BÜRGERMEISTER



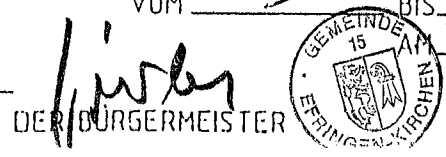
RECHTSKRÄFTIG

NACH § 12 BAUGB VOM 08.12.86
DURCH BEKANNTMACHUNG
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

79588 Efringen-Kirchen, DEN 07. Sep. 1995

VOM _____ VOM _____ BIS _____

AM 07. Sep. 1995 AM 07. Sep. 1995



DER BÜRGERMEISTER

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes „Hinterm Dorf“ der Gemeinde Efringen-Kirchen

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983

hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen die Änderung des Bebauungsplanes „Hinterm Dorf“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 25.05.2000 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil der Bebauungsplanänderung vom 25.05.2000.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

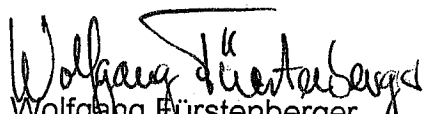
Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen dieser Satzung zuwider handelt.

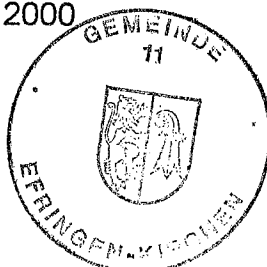
§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Efringen-Kirchen, den 23. Oktober 2000


Wolfgang Fürstenberger,
Bürgermeister



Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes „Hinterm Dorf“

1. Gründe für die Änderung

Die Grundstücke Flst.Nr. 3837 und 3838 sind im Bebauungsplan „Hinterm Dorf“ als „Dorfgebiet - Landwirtsch. Genossenschaft“ ausgewiesen. Auf dem Grundstück Flst.Nr. 3837 befindet sich die bisherige Zahlstelle der Raiffeisenbank bzw. Volksbank, auf Flst.Nr. 3838 besteht ein Fahrsilo.

Durch die Aufgabe der Zahlstelle soll nun dieses Grundstück einer anderen Nutzung/ Bebauung zugeführt werden. Das Fahrsilo wird an dieser Stelle für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr benötigt und soll entfernt werden. Der Bebauungsplan enthält für diesen Bereich keinerlei weitere Festsetzung wie Baugrenzen, Geschoszahl usw., so dass eine Bebauung nach § 34 Baugesetzbuch (Innenbereich) beurteilt werden müsste.

Um eine durchaus mögliche Bebauung beider Grundstücke zu steuern, soll der Bebauungsplan geändert werden. Der vorliegende Änderungsentwurf beruht auf Absprachen mit den Eigentümern sowie des Ortschaftsrates Huttingen.

2. Ziele und Zwecke der Planänderung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von drei Einzelhäusern mit jeweils maximal 2 Wohneinheiten geschaffen werden.

3. Inhalt der Änderung

Die bisherige Festsetzung „MD“ („Dorfgebiet“) soll durch „WA“ (Allgemeines Wohngebiet) ersetzt werden. Außerdem soll durch die Festsetzung von Baugrenzen die Bebauung geordnet werden. Die im übrigen Gebiet festgesetzte Dachneigung von 27° - 32° ist nicht mehr zeitgemäß, weshalb im Änderungsbereich eine Neigung von 30° - 40° vorgesehen ist. Die übrigen Bauvorschriften können für den Änderungsbereich weiter gelten.

4. Vorbereitende Bauleitplanung

Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt, insofern besteht Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan.

5. Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung bezieht sich auf die Grundstücke Flst.Nr. 3837 und 3838 am Birkenweg mit einer Fläche von insgesamt rund 1 600 qm.

6. Berücksichtigung umweltschützender Belange (§ 1a BauGB)

Die Grundstücke sind bereits jetzt als Baugrundstücke dargestellt bzw. nach § 34 Baugesetzbuch bebaubar, so dass ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht erfolgt. Somit sind auch keine Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung erforderlich.

7. Erschließung

- Die *Zufahrt* kann über den Birkenweg erfolgen.
- Die *Abwasserbeseitigung* kann durch einen vorhandenen Mischwasserkanal DN 250 erfolgen, der im Birkenweg liegt.
- *Wasserleitung*: Im Birkenweg verläuft eine Wasserleitung DN 100, in der Verbindungsstraße nach Norden eine Leitung DN 150, an die die künftigen Gebäude angeschlossen werden können.
- *Stromversorgung*: Diese kann durch die EnergieDienst GmbH sichergestellt werden.

Im Bebauungsplan werden die nötigen Leitungsrechte dargestellt.

8. Bodenordnung

Ein förmliches Umlegungsverfahren ist nicht notwendig. Vorgesehen sind private Grenzregelungen.

9. Verfahren

Da sich die Änderung des Bebauungsplanes auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt, kann auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet werden.

Efringen-Kirchen, den 23. Oktober 2000

Wolfgang Fürstenberger
Wolfgang Fürstenberger
Bürgermeister



Planer:
Bürgermeisteramt
- Bauamt -
Efringen-Kirchen

Siegfried Kurz
Ortsbaumeister

Änderung des Bebauungsplanes „Hinterm Dorf“, Gemarkung Huttingen

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT/Änderungsbeschluss

Nach § 2 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997
durch Beschluß des Gemeinderates
Ortsübliche Bekanntmachung


Wolfgang Fürstenberger,
Bürgermeister



am 27.03.2000
am 27.07.2000

BETEILIGUNG DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nach § 13 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 durch
Darlegung der Planungsabsichten
in der Zeit

am
vom bis

Wolfgang Fürstenberger,
Bürgermeister

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

Nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.08.1997 durch
Auslegung


Wolfgang Fürstenberger,
Bürgermeister



am 07.08.2000 bis 22.09.2000
ortsübliche Bekanntmachung am 27.07.2000

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Nach § 10 BauGB vom 27.08.1997
i.V.m. § 4 Abs. 1 GO


Wolfgang Fürstenberger,
Bürgermeister



am 23.10.2000

GENEHMIGUNG / ANZEIGE

AUSFERTIGUNG

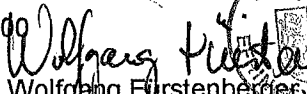
Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt.
Efringen-Kirchen, den 25.10.2000


Wolfgang Fürstenberger,
Bürgermeister



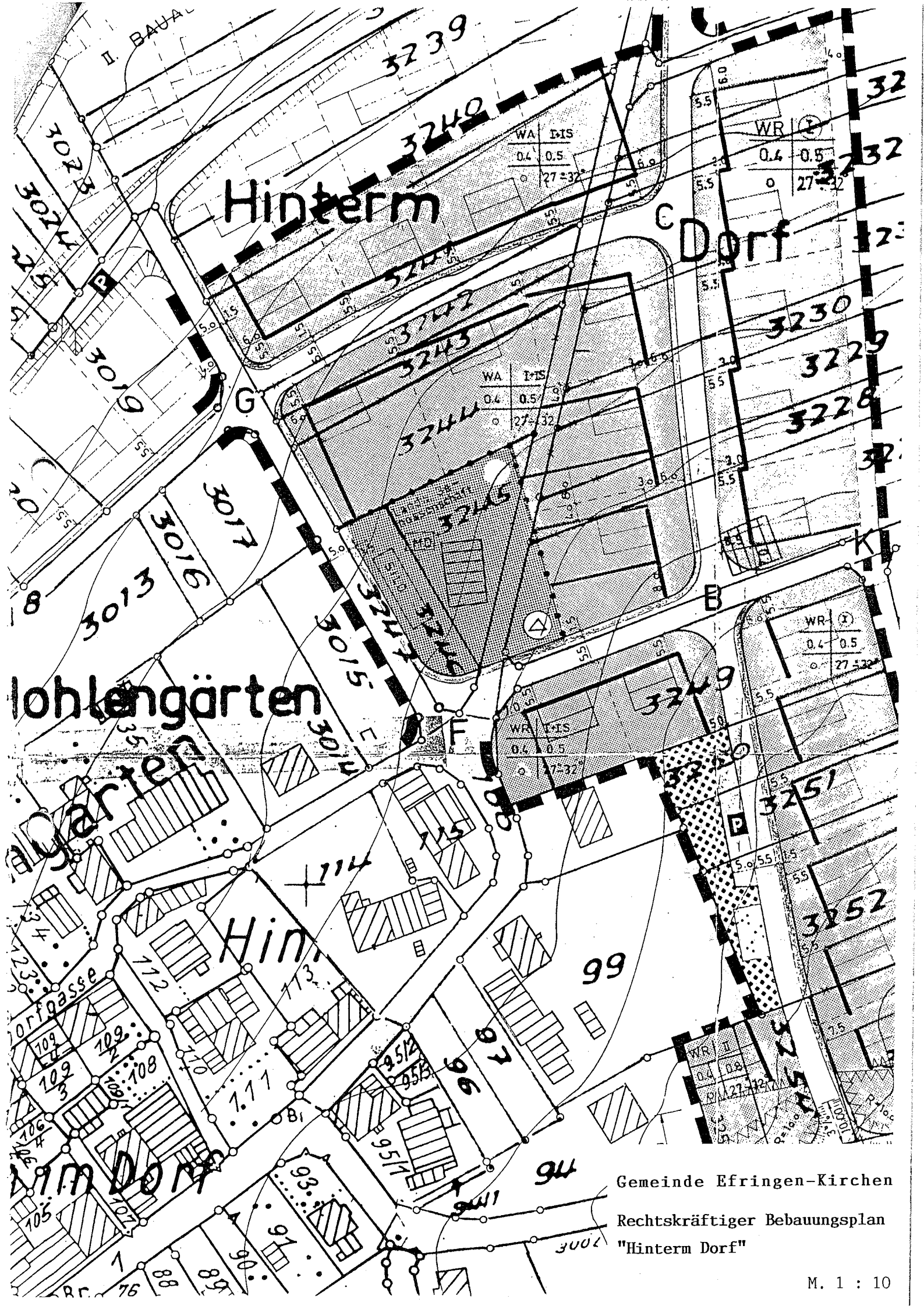
RECHTSKRÄFTIG

Nach § 10 BauGB vom 27.08.1997 durch
Bekanntmachung
Efringen-Kirchen, den 26.10.2000


Wolfgang Fürstenberger,
Bürgermeister



am 26.10.2000



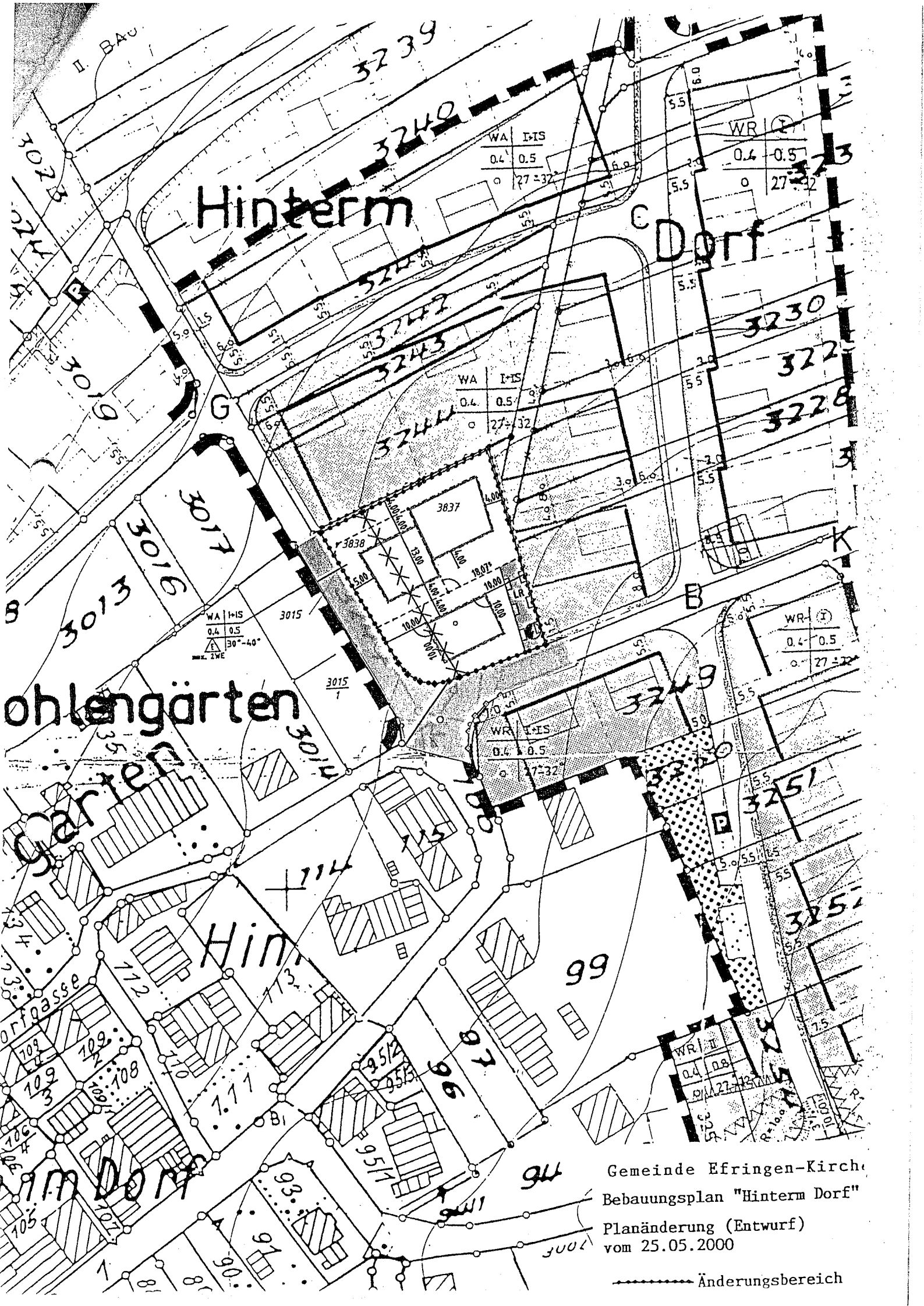
Hinterm Dorf

Dorf

Hohlengärten

Hinterm Dorf

Gemeinde Efringen-Kirchen
 Rechtskräftiger Bebauungsplan
 "Hinterm Dorf"



Hinterm

Dorf

ohlgärten

Gärten

Hin

im Dorf

Gemeinde Efringen-Kirche
 Bebauungsplan "Hinterm Dorf"
 Planänderung (Entwurf)
 vom 25.05.2000

----- Änderungsbereich

Satzung

zur Änderung von verschiedenen Bebauungsplänen der Gemeinde Efringen-Kirchen bezüglich Zulässigkeit von Dachgaupen

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 und des § 73 der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987

hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen die Änderung der nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

Ortschaft	Bebauungsplan	Rechtskräftig seit / z.T. letzte wesentliche Änderung
Blansingen	Dorfmaten	16.01.1981
	Zehntengärten	28.07.1970
Efringen-Kirchen	Bei der Christuskirche	09.03.1995
	Beim Bahnhof	03.12.1992
	Beim Breitenstein I	05.08.1971
	Beim Breitenstein II	05.05.1988
	Lettenäcker	26.01.1990
	Marteläcker	13.08.1987
	Mühlegestad / Deicheläcker	06.08.1982
Egringen	Burgmaten	09.12.1969
	Burgmaten (Teilplan)	18.10.1990
	Hämmergasse	21.07.1994
	Ob dem Dorf	08.10.1982
	Ob dem Pfarrhaus	16.12.1972
Huttingen	Hinterm Dorf	15.09.1978
	Hinterm Dorf II	10.12.1992
	Neumatten + Dohlenfeld	01.09.1965

Istein	Am Altwasser	22.10.1963
	Mühlegrund	16.01.1981
	Vorlandung	22.05.1983
Kleinkems	Dammstraße	05.10.1973
	Dammstraße / Teil	20.02.1992
Mappach	Obere Dorfmaten	05.11.1970
	Obere Dorfmaten II	20.07.1979
	Östl.Ortsausgang	15.10.1987
Welmlingen	Dorfgärten	22.12.1986
	Rebschalten / Wohlfeile	03.03.1978
Wintersweiler	Bütze	08.08.1974
	Käfmatten	12.09.1980
	Kammerten	16.10.1981

§ 1 Inhalt der Änderung

Die bisherige textliche Festsetzung wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Bei Gebäuden sind Dachgaupen zulässig, sofern die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Aufenthaltsraumhöhe etc. erfüllt werden können.

Die Länge darf max. die Hälfte der Hauslänge, die Ansichtshöhe im Mittel nicht mehr als 1,50 m betragen. Bei Wiederkehrgaupen wird die Ansichtshöhe bis zur Traufe (Schnitt Dachhaut) gemessen.

Der Gaupenansatz darf nur bis max. 50 cm unterhalb des Dachfirstes geführt werden.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

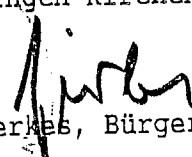
Ordnungswidrig im Sinne des § 74 Landesbauordnung handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 73 Landesbauordnung getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

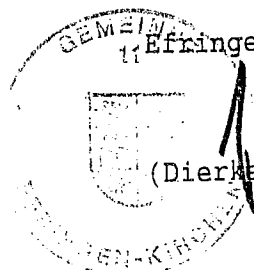
§ 3 Inkrafttreten

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

18. Dez. 1995

Efringen-Kirchen, den.....


(Dierkes, Bürgermeister)



Begründung

zur Änderung verschiedener Bebauungspläne der Gemeinde Efringen-Kirchen bezüglich Zulässigkeit von Dachgaupen

Nach der bisherigen Regelung waren Dachgaupen zulässig, wenn die Länge max. 1/3 der Hauslänge und die Ansichtshöhe grundsätzlich im Mittel nicht mehr als 1,20 m betrug.

Diese Regelung gilt seit dem 14. August 1986 generell und wurde, mit Ausnahme des Bebauungsplanes "Ortsmitte" in der Ortschaft Efringen-Kirchen, in die späteren Bebauungspläne übernommen.

In der Praxis der letzten Jahre hat sich gezeigt, daß bei der o.g. Regelung oftmals eine Befreiung erteilt werden mußte, wenn die entsprechenden Maße nicht eingehalten wurden, sich die Gaupe jedoch optisch dem Gebäude gut angepasst hat.

Die Vielzahl der Befreiungen hat das Baurechtsamt beim Landratsamt Lörrach veranlaßt, in jüngster Zeit entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches restriktiver vorzugehen, d.h. nur in besonders begründeten Fällen eine Befreiung zu erteilen.

Mit der neuen Formulierung kann sicher ein Großteil der künftigen Anträge ohne Befreiung und somit auch ohne die entsprechende Gebühr genehmigt werden. Eine weitere Liberalisierung erscheint nicht möglich bzw. würde einer völligen Freigabe von Gaupen gleichkommen.

18. Dez. 1995

Efringen-Kirchen, den.....



(Dierkes, Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE

Änderung von Bebauungsplänen
bez. der Zulässigkeit von
Dachgauben

AUFGESTELLT

NACH § 2 ABS.1 BAUGB VOM 08.12.86
DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

AM 25. Sep. 1995
AM 28. Sep. 1995

79588 Efringen-Kirchen, DEN

28. Sep. 1995



L. Lörcher
DER BÜRGERMEISTER

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

NACH § 3 ABS.1 BAUGB VOM 08.12.86 DURCH
DARLEGUNG DER PLANUNGSABSICHTEN
ANSCHL. AUSLEGUNG

AM _____
BIS _____

_____, DEN _____

DER BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

NACH § 3 ABS.2 BAUGB VOM 08.12.86
IN DER ZEIT
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

VOM 09. Okt. 1995 BIS 09. Nov. 1995
AM 28. Sep. 1995

79588 Efringen-Kirchen, DEN

28. Sep. 1995



L. Lörcher
DER BÜRGERMEISTER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NACH § 10 BAUGB VOM 08.12.86
I.V.M. § 4 ABS.1 GO

AM 18. Dez. 1995

79588 Efringen-Kirchen, DEN

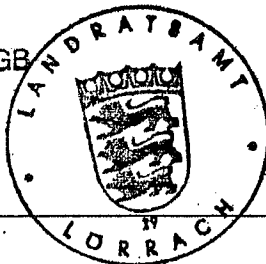
18. Dez. 1995



L. Lörcher
DER BÜRGERMEISTER

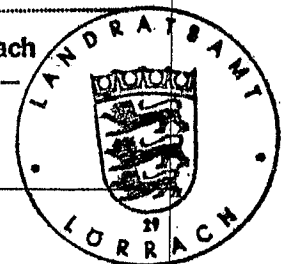
GENEHMIGUNG/ ANZEIGE

Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB
durchgeführt 22. Jan. 96
Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -



In Kraft getreten am 15. Feb. 96

Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -



AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE
DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VOR-
STEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜ-
SEN DES GEMEINDERATES DER STADT/GEMEINDE ÜBEREINSTIMMEN

79588 Efringen-Kirchen, DEN

23. Jan. 1996

L. Lörcher
DER BÜRGERMEISTER



RECHTSKRÄFTIG

NACH § 12 BAUGB VOM 08.12.86
DURCH BEKANNTMACHUNG
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
IN KRAFT GETRETEN

AM 15. Feb. 1996
VOM _____ BIS _____
AM 15. Feb. 1996

79588 Efringen-Kirchen, DEN

15. Feb. 1996

L. Lörcher
DER BÜRGERMEISTER



Satzung

zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Hinterm Dorf“, Gemarkung Huttingen

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Hinterm Dorf“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand

Gegenstand der Teilaufhebung ist der Bebauungsplan „Hinterm Dorf“ mit allen Bestandteilen in der Fassung der Änderung vom 15.09.1978 (Rechtskraft).

§ 2

Inhalt der Teilaufhebung

Die im bisherigen Bebauungsplan ausgewiesene Grünfläche im südlichen Bereich an der Straße „Am Tischligweg“ wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

§ 3

Bestandteil der Teilaufhebung des Bebauungsplanes

Bestandteil der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist das Lageplandeckblatt vom 16.07.2012. Beigefügt ist die Begründung zur Teilaufhebung.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Efringen-Kirchen, 16. Juli 2012



Wolfgang Fürstenberger
Bürgermeister

Begründung
zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Hinterm Dorf“,
Gemarkung Huttingen

Anlass für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Hinterm Dorf“ ist die gewünschte Bebauungsmöglichkeit der Grundstücke Flst.Nr. 3848 und 3848/1, die an der östlichen Grenze des Grundstückes Flst.Nr. 99 liegen. Vorgesehen sind hier Wohngebäude.

Eine Teilfläche ist als Grünfläche ausgewiesen, so dass der Bebauungsplan entweder geändert/erweitert oder teilweise aufgehoben werden müsste. Eine Befreiung ist entsprechend der Stellungnahme des Landratsamtes Lörrach nicht möglich.

Ursprünglich war vorgesehen, den gesamten Bebauungsplan aufzuheben. Da aber noch einige Baulücken vorhanden sind, hat sich der Ortschaftsrat Huttingen zuletzt in der Sitzung am 16.02.2012 dafür ausgesprochen, den Bebauungsplan nur im Bereich der jetzigen Grünfläche aufzuheben.

Die Teilaufhebung hat zur Folge, dass künftige Bauvorhaben auf den Grundstücken Flst.Nr. 3847 (südlicher Teil), 3848 und 3848/1 nach § 34 Baugesetzbuch (Innenbereich) beurteilt werden (Einfügen in die nähere Umgebung).

Alternativ hätte der Bebauungsplan auch auf die o.g. Grundstücksflächen ausgedehnt werden können. Durch die Festsetzungen entsprechend dem bestehenden Bebauungsplan wären die Grundstücke in einem ähnlichen Maße wie nach § 34 BauGB bebaubar geworden. Die Teilaufhebung stellt die einfachere Variante dar und entspricht auch § 1a BauGB (Nachverdichtung zur Innenentwicklung).

Die Teilaufhebung wird durch ein Deckblatt ersichtlich, auf dem die Planungsgrenze im Bereich der o.g. Grundstücke nach Osten bis an die Straße „Am Tischligweg“ verschoben wird.

Huttingen-Kirchen, 16. Juli 2012

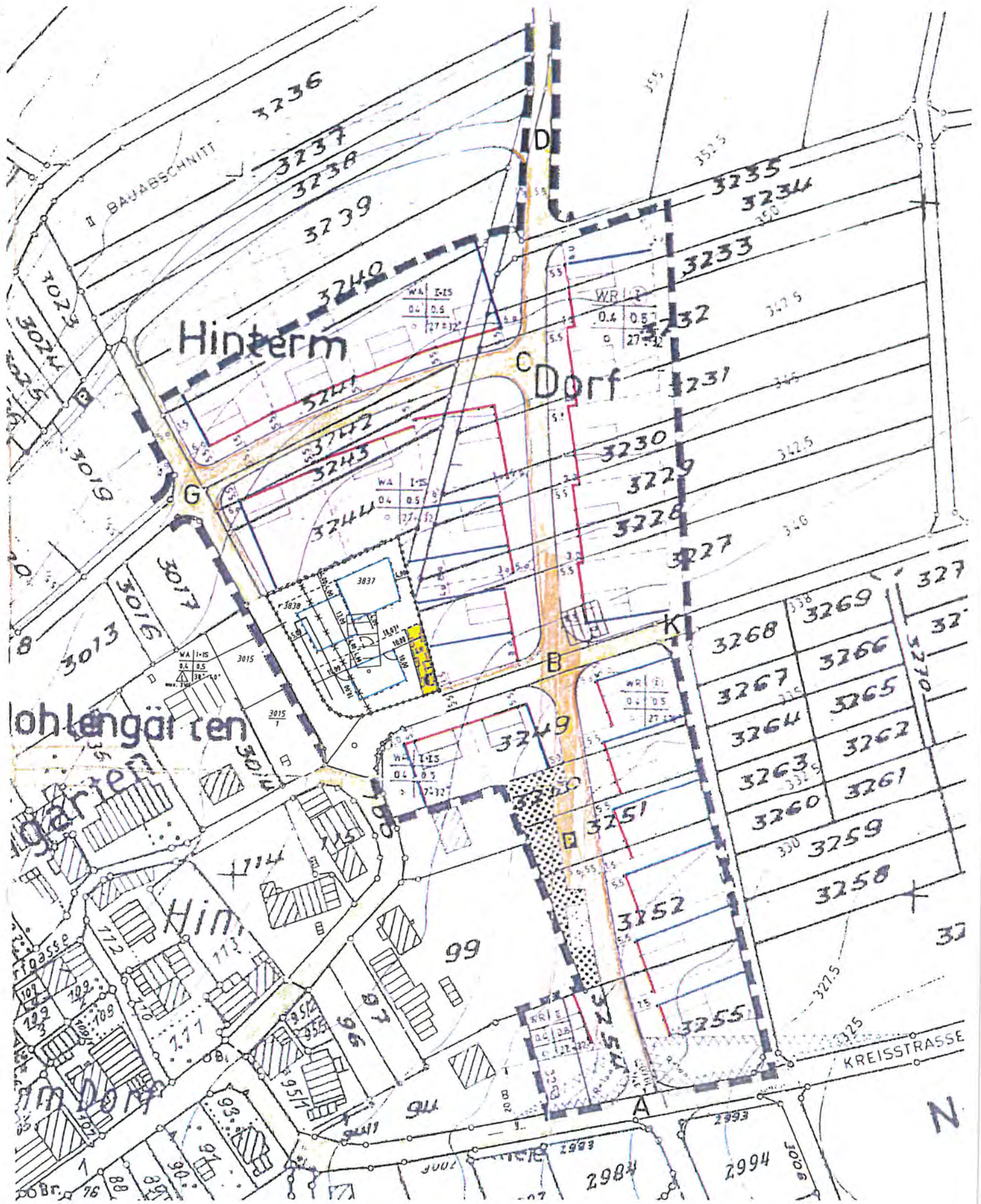


Wolfgang Fürstenberger
Bürgermeister

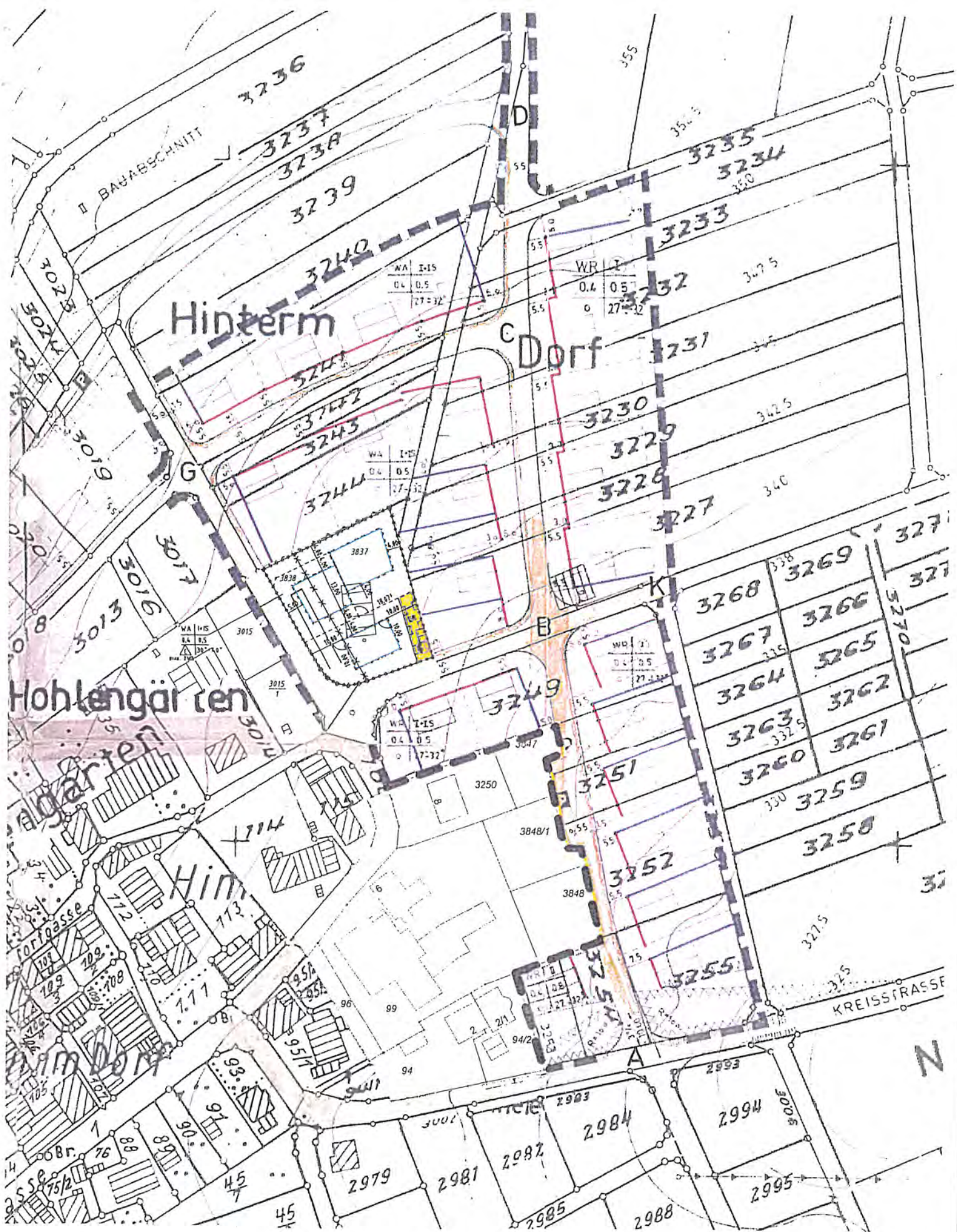
**Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Hinterm Dorf“,
Gemarkung Huttingen**

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT Nach § 2 Abs. 1 BauGB vom 21.12.2006 durch Beschluss des Gemeinderates Ortsübliche Bekanntmachung	am 05.03.2012 am 22.03.2012
 Wolfgang Fürstenberger Bürgermeister	
BETEILIGUNG DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE Nach § 13 Abs. 1 BauGB vom 21.12.2006 durch Darlegung der Planungsabsichten in der Zeit	am vom bis
Wolfgang Fürstenberger Bürgermeister	
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN Nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.12.2006 durch Auslegung ortsübliche Bekanntmachung	vom 02.04.2012 bis 02.05.2012 am 22.03.2012
 Wolfgang Fürstenberger Bürgermeister	
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN Nach § 10 BauGB vom 21.12.2006 i.V.m. § 4 Abs. 1 GO	am 16.07.2012
 Wolfgang Fürstenberger Bürgermeister	
GENEHMIGUNG / ANZEIGE	
AUSFERTIGUNG Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen. Efringen-Kirchen, den 17.07.2012	
 Wolfgang Fürstenberger Bürgermeister	
RECHTSKRÄFTIG Nach § 10 BauGB vom 21.12.2006 durch Bekanntmachung Efringen-Kirchen, den 09.08.2012	am 09.08.2012
 Wolfgang Fürstenberger Bürgermeister	



Gemeinde Efringen-Kirchen, Gemarkung Huttingen
 Bebauungsplan „Hinterm Dorf“
 Rechtskräftige Planfassung 1978



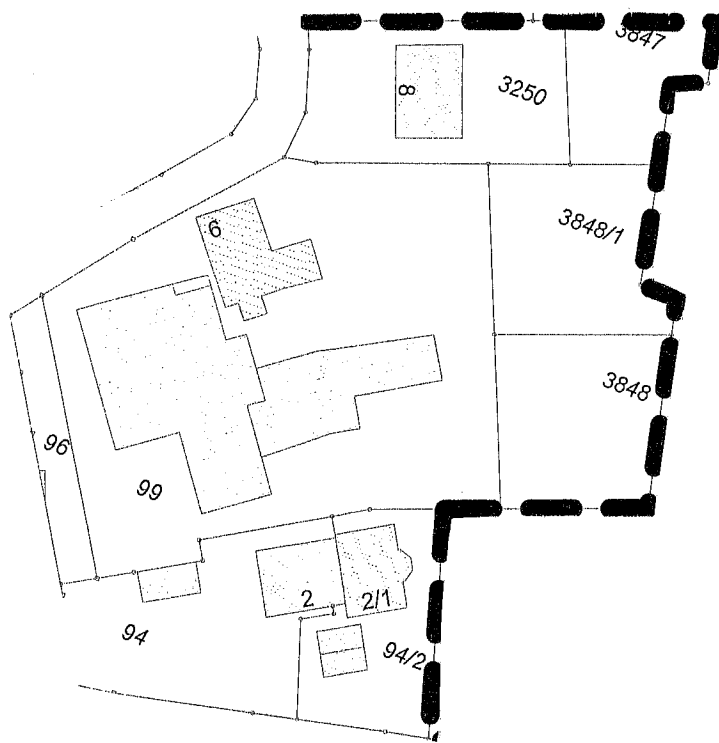
Gemeinde Efringen-Kirchen, Gemarkung Huttingen

Bebauungsplan „Hinterm Dorf“

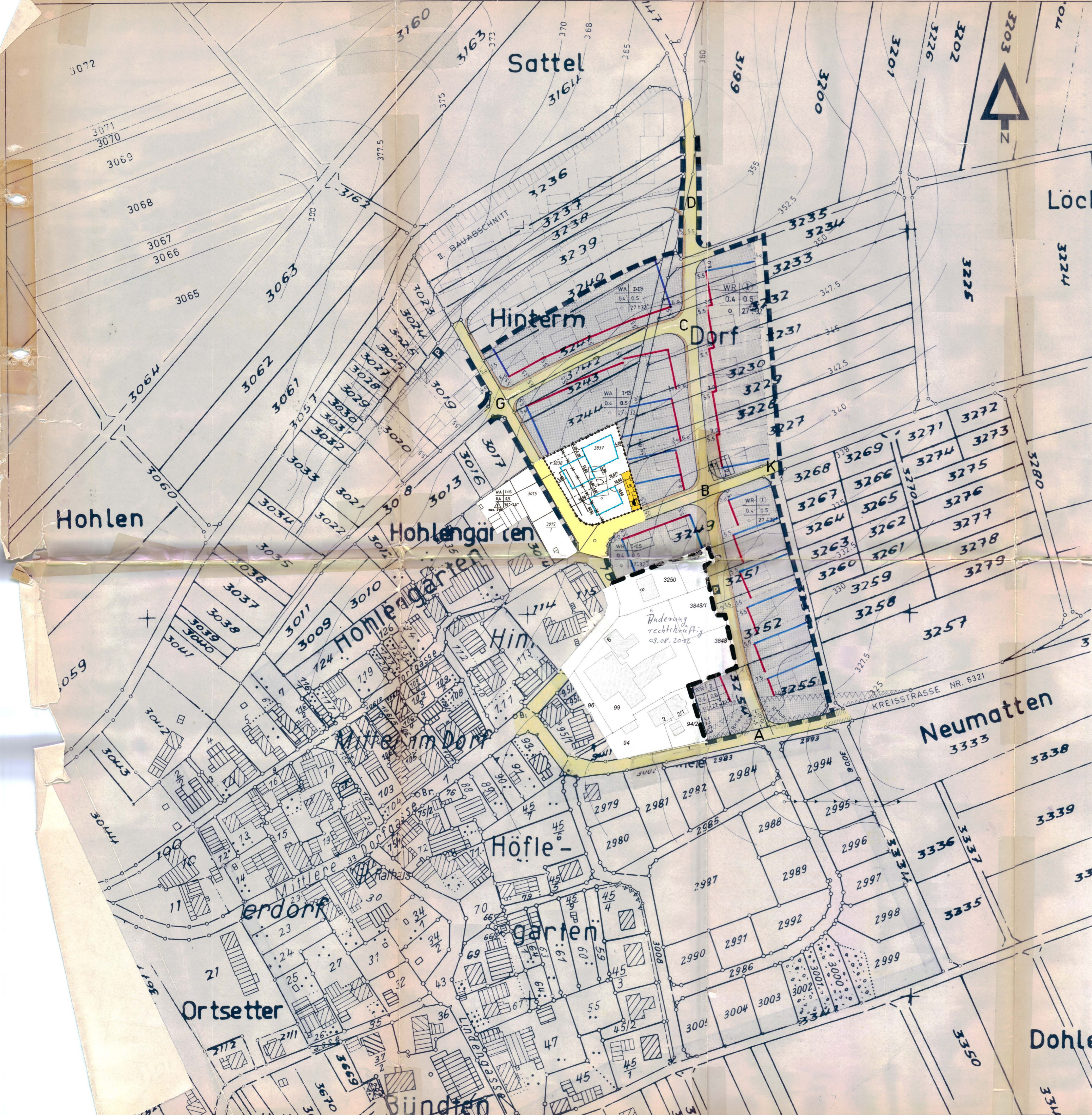
Änderung des Geltungsbereiches (Teilaufhebung vom 16.07.2012)

Teilaufhebung des Bebauungsplanes
„Hinterm Dorf“
Gemeinde Efringen-Kirchen, Gemarkung Huttingen

Lageplandeckblatt vom 16.07.2012



GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN
ORTSCHAFT HUTTINGEN
BEBAUUNGSPLAN „HINTERM DORF“
LAGEPLAN M. 1:1000



I. Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes

Der durch Satzung vom 3.5.1974 beschlossene und am 30.9.1974 genehmigte Bebauungsplan soll geändert werden. Die Änderung ist begründet und wird erforderlich durch den seit der Erstanlage bis heute eingetretenen Bedarfsanfall hinsichtlich Maß und Art der Wohnbebauung ebenso mit Rücksichtnahme auf das Landschaftsbild der Ortschaft Huttingen.

- a) Die vorgesehenen Flachdachgebäude in Kettenbauweise östlich des Straßenzuges B - D in 5 freistehende eingeschossige Wohnhäuser.
- b) Die zwingend festgesetzten zweigeschossigen Wohnhäuser östlich des Straßenzuges A - B in eingeschossige Wohnhäuser, da hierfür eine größere Nachfrage besteht.
- c) Die vorgesehene Freileitungstrasse zur Trafostation in dem die Stromversorgung des Baugebietes mit Erdkabel durchgeführt wird. Durch den Wegfall der Schutzzone wird es möglich, das vorgesehene Doppelhaus südlich des Straßenzuges F - B in 2 Einzelhäuser aufzuteilen.

Durch die Planungsänderung entfallen 6 WF. Zusätzliche Erschließungskosten durch die Planungsänderung entstehen der Gemeinde nicht.

II. Rechtsgrundlagen

§§ 1, 2, 2a, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), und Änderung des -BBauG- vom 25.8.1976 (BGBl. I S. 2221), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- in der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) § 1-3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planiinhalts (Planzeichensverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21), § 1 der zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 108), §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 11 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- vom 6. April 1964 (Ges.Bl. S. 151), und Änderung des Gesetzes der -LBO- in der Fassung vom 11.4.1972 (Ges.Bl. S. 109).

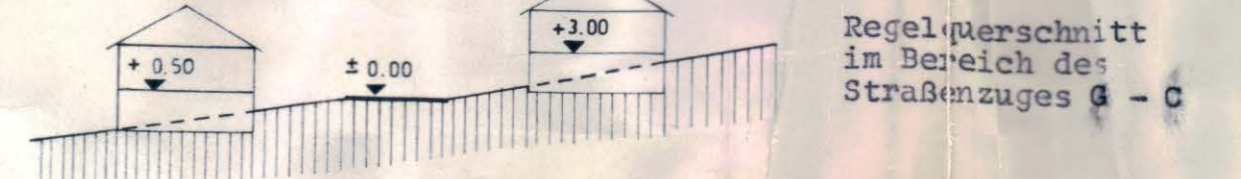
III. Bebauungsvorschriften

1. Bei den 2-geschossigen Gebäuden darf die Höhe des Rohbodens im Erdgeschoss 0,60 m über O.K. Straße nicht überschreiten.
2. Bei den Gebäuden im Straßenzug C - C muß die Höhenlage des Rohbodens im Erdgeschoss im Mittel über Straße betragen talwärts + 0,50 m bergwärts + 3,00 m (siehe Regelquerschnitt)
3. Bei allen übrigen Gebäuden ist die Festlegung der Höhenlage durch Höhenprofile in einzelnen festzulegen. Sie darf das Maß von 1,20 m nicht überschreiten.
4. Bei den eingeschossigen Gebäuden sind die Garagen nur als Bin-, Vor- oder Anbau zum Hauptgebäude zulässig. Ansonsten gilt § 7 Abs. 3 LBO.
5. Dachaufbauten wie Gauben sind nur bei Steildächern zulässig, geändert! Nehe Schenkung v. 2.10.1976 geändert am 15.2.1978
6. Als Bedachung ist nur dunkelgrübeliertes Material zulässig.
7. In den eingeschossigen Gebäuden sind höchstens zwei Wohnungen zulässig. § 3, IV u. § 4, IV Bau NVO.
8. Nebengebäude entsprechend § 14 Bau NVO sind nicht zulässig, ausfahrweise nur in direkter Verbindung mit den Garagen.
9. Einfriedungen an öffentlichen Straßen dürfen höchstens 0,80 m betragen. Zwischen Privatgrundstücken dürfen Einfriedungen aller Art sind nur als 30 cm hoher Sockel zulässig.
10. Die Gärten sind als Rasenflächen anzulegen. Nutzflächen sind nur in beschränktem Umfang möglich.
11. Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 31 BBauG.

IV. Art der baulichen Nutzung

- Reines Wohngebiet, § 3 Bau NVO.
- Allgemeines Wohngebiet, § 4 Bau NVO.
- Dorfgebiet, § 5 Bau NVO.
- Grünflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG.
- I / II Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze § 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 17 Bau NVO.
- I + IS Eingeschossige Gebäude mit anzureichendem Sockelgeschoss bei Hanggelände § 16 Abs. 3 Nr. 3 und § 17 Bau NVO.
- Zahl der Vollgeschosse zwingend, § 16 Abs. 3 und § 17 Bau NVO.
- GRZ/WR 0,4 § 17 Bau NVO.
- GPZ/WR 0,8 § 17 Bau NVO. Bei II Geschoss, 0,5 bei I Geschoss
- offene Bauweise, § 22 Abs. 2 Bau NVO.
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, §§ 22 und 23 Bau NVO.

- Baulinie, § 23 Bau NVO.
- Baugrenze, § 23 Bau NVO.
- Freileitung 20 KV mit Stahlbetonmasten § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG.
- Umformstation in Turmbauweise, § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG.
- Gehwegflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG.
- Straßenverkehrsflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG.
- Öffentliche Parkflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG.
- Vorhandene Gebäude
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Aufzuhebende Grundstücksgrenze
- Geplante Grundstücksgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 Abs. 4 BauNVO.
- Sichtflächen (von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen). Anpflanzungen und Einfriedungen maximal 0,80 Meter hoch, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG. § 14 Bau NVO
- Abgrenzung für von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG.
- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, § 9 Abs. 5 BBauG.
- Anschlussbeschränkung (Bin- und Ausfahrtsverbot)



Der Gemeinderat hat am 31. Jan. 1977 u. 13. Sep. 1977 die Änderung des Bebauungsplanes für...

Efr.-Kirchen, den 28. Sep. 1977
Bürgermeisteramt:

fiel

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat in der Zeit vom 28. März 1978 bis 28. April 1978... Öffentlich ausgelegen. Ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 16. März 1978

Efr.-Kirchen, den 11. Mai 1978 Bürgermeisteramt:

fiel

Der Gemeinderat hat nach § 10 BBauG die Änderung des Bebauungsplanes am -5. Juni 1978 beschlossen.

Efr.-Kirchen, den 15. Juni 1978 Bürgermeisteramt:

fiel

Der geänderte Bebauungsplan wurde vom Landratsamt am 05. Sep. 1978 genehmigt.

Efr.-Kirchen, den 16. Sep. 1978 Bürgermeisteramt:

fiel

Der genehmigte Änderungsplan mit Begründung wurde am 14. Sep. 1978 Öffentlich bekanntgegeben und wird nach § 12 BBauG rechtsverbindlich am 15. Sep. 1978

Efr.-Kirchen, den 16. Sep. 1978 Bürgermeisteramt:

fiel

Bericht über die
geotechnischen Untersuchungen
für die geplante Erschließung
des Neubaugebietes
"Hinterm Dorf"
der Gemeinde Efringen-Kirchen
im Ortsteil Huttingen

GIW 911930
31.03.1992

Geotechnisches Institut GmbH

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1.	EINLEITUNG	1
1.1	Vorgang	1
1.2	Verwendete Unterlagen	1
1.3	Baugelände	2
2.	DURCHGEFÜHRTE UNTERSUCHUNGEN	3
3.	UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE	4
3.1	Geologische Verhältnisse	4
3.2	Geotechnische Verhältnisse	5
3.3	Grundwasserverhältnisse	7
3.4	Erdbebengefährdung	8
4.	ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN	8
4.1	Allgemeines	8
4.2	Straßenuntergrund	9
4.3	Hanganschnitte	9
4.4	Kanaltrassen	10
5.	BEBAUUNG DES NEUBAUGEBIETES	11
5.1	Allgemeines	11
5.2	Bebauung im "flachgeneigten Bereich"	12
5.3	Bebauung im "Hangbereich"	13
6.	BAUGRUBENAUSBILDUNG	13
7.	ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN	15

A N L A G E N V E R Z E I C H N I S

1.	Lageplan; M 1:500
2.1 bis 2.4	Schnitt A - A; M 1:500/200 Schnitt I - I; M 1:200 Schnitt II - II; M 1:200 Schnitt III - III; M 1:200
3.1 bis 3.8	Schurfbeschreibungen S 1 bis S 8
4.1 bis 4.5	Bohrkernbeschreibungen RKB 1 bis RKB 5
5.1 bis 5.3	Protokolle der Rammsondierungen RS 1 bis RS 6
6.1 bis 6.5	Laborprotokolle

Geotechnisches Institut GmbH

1. EINLEITUNG

1.1 Vorgang

Die Gemeinde Efringen-Kirchen beabsichtigt die Erschließung des Baugebietes "Hinterm Dorf" im Ortsteil Huttingen.

Die Planungsarbeiten für dieses Bauvorhaben liegen in den Händen des "Büro für Vermessung und Planung", Wehr-Öflingen.

Das Geotechnische Institut wurde seitens der Gemeinde Efringen-Kirchen mit dem Schreiben vom 06.11.91 beauftragt, die Baugrundverhältnisse im Projektareal, basierend auf dem Angebot vom 21.10.91, zu untersuchen, die geotechnischen Randbedingungen für die Erschließung festzulegen und einen entsprechenden Bericht zu erstellen.

Im folgenden Bericht sind die geotechnischen Untersuchungen und die daraus abgeleiteten Ergebnisse zusammenfassend dargestellt und erläutert.

1.2 Verwendete Unterlagen

Zur Projektbearbeitung wurden dem Geotechnischen Institut seitens der Planer folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Lageplan; M 1:500; Variante I; mit Höhenlinien und Darstellung der geplanten Straße und Überbauung;
- Lageplan; M 1:500; Variante II; mit Höhenlinien und Darstellung der geplanten Straße und Überbauung.

Ferner wurden bei der Ausarbeitung dieses Berichtes verschiedene Unterlagen aus dem Archiv des Geotechnischen Institutes über die geologischen Verhältnisse in der näheren Umgebung des Projektareales mit herangezogen.

1.3 Baugelände

Das zukünftige Baugelände befindet sich in Efringen-Kirchen im Ortsteil Huttingen.

Zur Erschließung des Baugebietes "Hinterm Dorf" soll die Straße "Hinterm Dorf" in NW-Richtung um ca. 40 m verlängert werden. Danach soll die geplante Straße abknicken und schließlich, von SW nach NE verlaufend, in den bereits vorhandenen Tischligweg einmünden. Für die Straße ist, einschließlich der Gehwege, eine Gesamtbreite von ca. 5,50 m geplant (vgl. Anlage 1).

Hinsichtlich der vorhandenen Morphologie läßt sich das Projektareal in folgende zwei Teilbereiche untergliedern:

1. "flachgeneigter Bereich";
2. "Hangbereich".

Der "flachgeneigte Bereich" des vorgesehenen Baugeländes reicht etwa von der geplanten Straße bis zu der im Süden bestehenden Bebauung und umfaßt ferner den gesamten geplanten Bebauungsbereich östlich des Tischligweges (Flurstücke Lgb.-Nrn. 3019, 3239, 3240, 3238 und 3199; vgl. Anlage 1). Das Gelände fällt hier zwischen ca. 6° und 12° nach Südosten bis Osten hin ein.

Der "Hangbereich" befindet sich nordwestlich der geplanten Straße bzw. westlich des Tischligweges (Flurstücke Lgb.-Nrn. 3025, 3024, 3023, 3237 und 3236; vgl. Anlage 1). Hier fällt die natürliche Geländeoberfläche im zu überbauenden Bereich mit maximal ca. 18° ebenfalls nach Südosten hin ein.

Das Gelände wird an der westlichen bzw. nordwestlichen Grenze des geplanten Neubaugebietes von einer max. ca. 5 m hohen Steilstufe durchzogen.

Das gesamte Projektareal, das überwiegend landwirtschaftlich (Obstwiesen, Weiden) genutzt wird, ist derzeit mit Gras, Bäumen und z. T. mit Sträuchern bewachsen.

2. DURCHGEFÜHRTE UNTERSUCHUNGEN

Zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse wurden am 27.01.92 acht Baggerschürfe bis zu einer maximalen Tiefe von 3,10 m unter GOK (Geländeoberkante) ausgehoben. Die dabei entstandenen Anschnitte des Baugrundes wurden geotechnisch aufgenommen. Die detaillierten Schurfbeschreibungen sind dem Bericht mit den Anlagen 3.1 bis 3.8 beigelegt.

Nach Durchführung der Baggerschürfe wurde das Untersuchungsprogramm aufgrund der erzielten relativ geringen Schurftiefen von ca. 3 m und des dabei festgestellten Bodenaufbaues, in Absprache mit der Gemeinde Efringen-Kirchen, den angetroffenen Baugrundverhältnissen angepaßt.

Dabei wurde das Laborprogramm gekürzt, und es wurden umfangreichere Felduntersuchungen durchgeführt, die einen tiefergehenden Aufschluß des Baugrundes ermöglichten. Das Untersuchungsprogramm wurde so angepaßt, daß der im Angebot vom 21.10.91 angegebene Kostenrahmen (inkl. Fremdkosten) nicht überschritten wurde.

Gemäß dem geänderten Untersuchungsprogramm erfolgten vom 04.02.92 bis 06.02.92 fünf Sondierbohrungen, RKB 1 bis RKB 5 (Rammkernbohrungen $d = 60$ mm), bis in eine Tiefe von maximal 5,0 m und mit einer Gesamtlänge von 16,8 lfdm. Die erhaltenen Bohrkernschnitte wurden ebenfalls geotechnisch aufgenommen. In den Anlagen 4.1 bis 4.5 sind die detaillierten Bohrkernbeschreibungen enthalten. Ferner wurden an sechs Stellen Rammsondierungen, RS 1 bis RS 6, mit einer leichten Rammsonde DPL nach DIN 4094 bis in eine maximale Tiefe von 8,60 m abgeteuft (Fallgewicht 10 kg, Fallhöhe 0,50 m und Spitzenquerschnitt 5 cm^2). Die Gesamtlänge der Sondierungen, deren Ergebnisse in den Anlagen 5.1 bis 5.3 dargestellt sind, beträgt 40,9 lfdm.

Sämtliche Untersuchungspunkte wurden lagemäßig eingemessen; ihre Lage ist in der Anlage 1 dargestellt.

Geotechnische
Beurteilung:

Das Material ist zur Aufnahme von Bauwerkslasten nur sehr bedingt geeignet; es ist stark zusammendrückbar sowie sehr frost- und wasserempfindlich.

3.2.3 Löß

Zusammensetzung:

Schluff, feinsandig, z. T. schwach tonig (< 5%), z. T. vereinzelt Wurzelreste, Wurzelröhrchen, Schalenteilchen und Schnecken sowie vereinzelt Lößkindel, z. T. einzelne Kalksteine bis ca. 5 cm Durchmesser.

Mächtigkeit:

≤ 8,60 m; schwankend

Konsistenz bzw.
Lagerungsdichte:

steif bis halbfest bzw.
mitteldicht bis dicht gelagert

Klassifizierung nach
DIN 18196:
DIN 18300:

UL, SÜ
Klasse 4

Bodenmechanische
Kennziffern (geschätzt):

Raumgewicht
 $\gamma = 19,0 - 21,0 \text{ kN/m}^3$

Reibungswinkel
 $\varphi' = 25,0 - 27,5^\circ$

Kohäsion
 $c' = 0,0 - 5,0 \text{ kN/m}^2$

Steifeziffer
 $E_s = 7,5 - 15,0 \text{ MN/m}^2$

Geotechnische
Beurteilung:

Das Material ist zur Aufnahme von Bauwerkslasten bedingt geeignet; es ist relativ stark zusammendrückbar sowie frost- und wasserempfindlich.

3.2.4 Séquanienkalk

Zusammensetzung:

verwitterter Kalkstein in schluffiger, schwach toniger, z. T. schwach feinsandiger Matrix;

Mächtigkeit:	Untergrenze nicht aufgeschlossen
Konsistenz:	Matrix: steif bis halbfest, in tieferen Lagen fest
Klassifizierung nach DIN 18196:	Material im Übergang Festgestein/Lok- kergestein; im oberen Bereich: UL, UM (Matrix)
DIN 18300:	Klassen 5 - 6
Bodenmechanische Kennziffern (geschätzt):	Raumgewicht $\gamma = 18,0 - 20,0 \text{ kN/m}^3$ Reibungswinkel $\varphi' = 22,5 - 27,5^\circ$ Kohäsion $c' = 2,5 - 7,5 \text{ kN/m}^2$ Steifeziffer $E_s = 7,5 - 20,0 \text{ MN/m}^2$
Geotechnische Beurteilung:	Das Material ist zur Aufnahme von Bauwerkslasten geeignet; es ist je- doch frost- und wasserempfindlich.

3.3 Grundwasserverhältnisse

Bei den durchgeführten Untersuchungen, die bis in eine Tiefe von 8,60 m unter GOK reichten, wurde weder Grund- noch Schichtwasser angetroffen.

Es ist davon auszugehen, daß sich ein zusammenhängender Grundwasserspiegel in einer für das Bauvorhaben nicht relevanten Tiefe befindet. Im Lößlehm (Hanglehm), Löß und vor allem im Übergangsbereich zum verwitterten Kalkstein ist jedoch, besonders während und nach ergiebigen Niederschlägen, lokal mit Schichtwässern zu rechnen.

3.4 Erdbebengefährdung

Das Projektareal liegt nach der DIN 4149, in der Fassung von April 1981, in der seismischen Zone 4, d. h. in einer der am stärksten erdbebengefährdeten Zonen der Bundesrepublik Deutschland. Standsicherheitsberechnungen für den Lastfall Erdbeben können auf der Grundlage der in der DIN 4149 zusammengestellten Kenngrößen durchgeführt werden.

Bei Wohngebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und einem Untergeschoß sowie Gebäuden mit untergeordneter Bedeutung für die Öffentlichkeit (Bauwerksklasse 1) kann auf den rechnerischen Nachweis der Erdbebensicherheit verzichtet werden, sofern die allgemeinen konstruktiven Anforderungen nach Abschnitt 5 der DIN 4149 eingehalten werden.

4. ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN

4.1 Allgemeines

Planunterlagen über die im Zuge der Erschließung des Neubaugebietes "Hinterm Dorf" vorgesehenen Baumaßnahmen liegen nur für die Erschließungsstraße vor (Lageplan der geplanten Erschließungsstraße; vgl. Anlage 1). Über die Lage der Kanaltrassen und die Tiefenlage der Kanäle liegen uns derzeit keine Angaben vor.

Angesichts der im Projektareal vorhandenen Geländeneigungen ist davon auszugehen, daß bei der Erschließung dieses Neubaugebietes verschiedene Erdbaumaßnahmen (Hanganschnitte, kleinere Geländeeinschnitte) erforderlich werden.

Die im vorgesehenen Baugelände durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, daß der für die Bauvorhaben relevante Untergrund im wesentlichen von drei unterschiedlichen Bodenschichten aufgebaut wird (siehe Abschnitt 3.2).

Nachfolgend sind die geotechnischen Randbedingungen für die jeweiligen Erschließungsmaßnahmen näher beschrieben und erläutert.

4.2 Straßenuntergrund

Bei der Planung der Erschließungsstraße ist davon auszugehen, daß das Gründungsniveau der Straße überwiegend im bindigen, steifen, z. T. weichen, bereichsweise sogar breiigen Lößlehm (Hanglehm) zu liegen kommt.

Es ist daher grundsätzlich damit zu rechnen, daß der nach ZTVE-StB 76 (Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau), Abschnitt 3.7.3, geforderte Verformungsmodul für das Straßenplanum zumindest örtlich durch Verdichten nicht ohne weiteres erreicht werden kann.

Nach Abschnitt 3.7.3 der ZTVE-StB 76 muß der Untergrund bzw. der Unterbau evtl. verbessert bzw. verfestigt werden (Kalk- bzw. Zementstabilisierung). Alternativ kann auch die Dicke der ungebundenen Tragschicht vergrößert werden (Bodenaustausch).

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die oberflächennah anstehenden Materialien sehr wasserempfindlich sind und nicht dynamisch belastet werden dürfen. Der Bauablauf ist daher in jedem Fall so zu gestalten, daß der Untergrund nicht durch den Baustellenverkehr aufgeweicht wird (Anlage von Baustraßen, Arbeiten im Andeckverfahren etc.).

4.3 Hanganschnitte

Grundsätzlich sollten Hanganschnitte oder Einschnitte in den Hang aufgrund der vergleichsweise geringen Scherfestigkeit der oberflächennah anstehenden Materialien möglichst nur in kleinem Umfang erfolgen.

Bei den temporären Hanganschnitten oder Einschnitten (Baugrubenböschungen) sind die im Abschnitt 6 angegebenen Randbedingungen zu beachten.

Die Standsicherheit von An- oder Einschnittsböschungen im Endzustand ist nach DIN 4084 nachzuweisen.

Im Rahmen der Vorplanung kann davon ausgegangen werden, daß, in Abhängigkeit vom anstehenden Bodenmaterial, Böschungen bis zu einer Höhe von 3,0 m mit Neigungen zwischen 1:2 und 1:1,5 angelegt werden können.

Im Bereich von Schichtwasseraustritten ist es erforderlich, das Wasser druckfrei abzuleiten. Ggf. müssen Auflastfilter, Sickerschlitze (Stützscheiben) oder andere Sicherungselemente vorgesehen werden.

Zur Vermeidung von Erosionen an den Böschungsoberflächen sollten die An- und Einschnittsböschungen schnellstmöglich begrünt werden.

4.4 Kanaltrassen

Für die Herstellung von Leitungsgräben sind unter anderem folgende Vorschriften zu beachten:

- DIN 4124 Baugruben und Gräben
- DIN 18303 Verbauarbeiten
- Unfallverhütungsvorschriften "Erd- und Felsbauarbeiten" (VSB 38, "Leitungsgrabenarbeiten und Leitungsbauarbeiten").

Generell ist es empfehlenswert, in den Abschnitten, in denen das jetzige Gelände höher liegt als das geplante Straßenniveau, das Rohplanum für die Straßentrassen vor Beginn der Grabarbeiten zu erstellen. Dadurch kann die Höhe der Grabenwände reduziert werden.

Der Aushub sollte bei trockener Witterung erfolgen. Eine dynamische Beanspruchung des Untergrundes beim Ausheben der Gräben sollte auf das bautechnisch mögliche Mindestmaß reduziert werden.

Die Grabenverfüllung muß insbesondere im Hangbereich kraftschlüssig sein, um Kriechbewegungen des Hanges vorzubeugen. Das vorhandene Löß-Material kann bei niedrigem Wassergehalt ($w < 16\%$) wahrscheinlich für Grabenverfüllungen verwendet werden. Gegebenenfalls können bei der Wiederverwendung des Aushubmaterialies Maßnahmen zur Bodenverbesserung (z. B. Kalkstabilisierung) notwendig sein. U. E. sollte die Wiederverwendbarkeit des Aushubmaterialies für Grabenverfüllungen aus wirtschaftlichen Gründen und aus Gründen des Bodenschutzes geprüft werden.

Wir weisen ferner darauf hin, daß Leitungsgräben, die mit Kies-Sand-Material (Fremdmaterial) verfüllt werden, in Bereichen mit feinkörnigen Böden als Dränagen wirken können. Eine dauernde Entwässerung der anstehenden z. T. bindigen Böden kann zu Schrumpfsetzungen führen. Dies kann eine Beeinträchtigung oder Gefährdung bestehender oder geplanter Gebäude verursachen. Es ist daher bei Sickerwasseranfall in den Leitungsgräben zu überprüfen, ob es zur Vermeidung einer Dränagefunktion notwendig ist, bei der Grabenverfüllung zumindest Querriegel (z. B. aus Lehm) einzubauen.

5. BEBAUUNG DES NEUBAUGEBIETES

5.1 Allgemeines

Bei der geplanten Bebauung des Neubaugebietes "Hinterm Dorf" handelt es sich um die Errichtung von Wohnhäusern. Angaben über die Bauwerksausbildung und die Größe und Verteilung der anfallenden Lasten liegen uns derzeit nicht vor.

Die durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, daß die Obergrenze der Lössschicht, welche sich zur Aufnahme von Bauwerkslasten eignet, im Projektareal in einer Tiefe von $\leq 2,50$ m liegt. Diese Lössschicht wird bereichsweise von einer nur bedingt tragfähigen Lößlehmschicht (Hanglehm) überdeckt.

Die Gründungsebenen der Häuser im "flachgeneigten Bereich" werden im wesentlichen im Löß zu liegen kommen.

Im "Hangbereich" können die Gründungsebenen in unterschiedlichen Bodenschichten liegen. Hinzu kommt, daß mit einem Anschneiden der Séquanienkalke gerechnet werden muß.

Bedingt durch den unterschiedlichen Bodenaufbau und die schwankenden Mächtigkeiten der einzelnen Bodenschichten sind bei der Bebauung des Projektareales entsprechend unterschiedliche geotechnische Randbedingungen zu beachten.

Besonders im Hangbereich können dabei, in Abhängigkeit vom Bauvorhaben, bezüglich der Aushub- und Gründungsarbeiten Sondermaßnahmen erforderlich werden. Dies gilt besonders für die Grundstücke Lgb.-Nr. 3023 bis 3026. *→ nicht im Bes.-plan*

Nachfolgend sind die wesentlichen geotechnischen Randbedingungen für die Gründung im "flachgeneigten Bereich" und im "Hangbereich" näher beschrieben und erläutert.

5.2 Bebauung im "flachgeneigten Bereich"

Die durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, daß bei einfach unterkellerten Gebäuden die Gründung einheitlich im Löß erfolgen kann.

Bei einer Bemessung der Fundamente (flachgegründete Streifen- und Einzelfundamente) kann die zulässige Bodenpressung, gemäß DIN 1054, Abschnitt 4.2, mit Hilfe der Tabelle 3 (reiner Schluff) festgelegt werden.

Im Gründungsniveau angetroffenes aufgeweichtes Material ist gegen verdichtungsfähiges Material oder Magerbeton auszutauschen.

In Abhängigkeit von den anfallenden Bauwerkslasten und der jeweiligen Fundamentausbildung muß in dem oben genannten Bereich mit Setzungen zwischen 1,0 cm und 3,0 cm gerechnet werden.

5.3 Bebauung im "Hangbereich"

Bei der weiteren Planung für die Bebauung im "Hangbereich" ist zu berücksichtigen, daß tiefe Hanganschnitte aufgrund der oberflächennah anstehenden Materialien mit relativ geringen Scherfestigkeiten nach Möglichkeit vermieden werden sollten.

Des weiteren besteht hier die Gefahr, daß hangseitig die Séquanienkalke angeschnitten werden, die an ihrer Oberfläche Schichtwasser ableiten können. Dadurch könnten gegebenenfalls Maßnahmen zur Wasserableitung erforderlich werden.

Aufgrund der in diesem Bereich festgestellten, im Vergleich zu dem "flachgeneigten Bereich" schwierigeren Baugrundverhältnissen, können bezüglich der Gründungsverhältnisse einzelner Bauvorhaben, auf der Basis des derzeitigen Kenntnisstandes, noch keine detaillierten Aussagen getroffen werden.

Zur Festlegung der geotechnischen Randbedingungen für die einzelnen Bauvorhaben sollten daher gezielte Baugrunduntersuchungen unter Einbeziehung der vorliegenden Ergebnisse durchgeführt werden.

6. BAUGRUBENAUSBILDUNG

Baugrubenböschungen sind ohne Sicherung, je nach den bodenphysikalischen Eigenschaften des anstehenden Materiales, nur bis zu einem bestimmten Grenzneigungswinkel standsicher.

Bei der Herstellung von Baugruben sind grundsätzlich die Richtlinien der DIN 4124 (Baugruben und Gräben) zu beachten. In der Nähe bestehender Gebäude muß ferner die DIN 4123 (Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen) Anwendung finden. Ferner sind die Empfehlungen des Arbeitskreises Baugruben (EAB) zu beachten.

Gemäß DIN 4124 ist die Standsicherheit von Baugrubenböschungen, deren Höhe $h = 5,0$ m übersteigt, in jedem Fall nach DIN 4084 nachzuweisen.

Im "flachgeneigten Bereich" werden die Baugrubenböschungen im Lößlehm und im Löß zu liegen kommen. Bei diesen Bodenschichten können Baugrubenböschungen bis zu einer Höhe von $h = 3,0$ m erfahrungsgemäß unter einer Neigung von $\beta \leq 50^\circ$ frei abgeböscht werden.

In den Bereichen, in denen die Baugrubenböschungen aus Platzgründen nicht mit den o. g. bzw. in der DIN 4124 angegebenen Böschungswinkeln frei abgeböscht werden können, müssen die Baugrubenwände durch einen Verbau gesichert werden.

Unverbaute Böschungen sind bei den angegebenen Böschungswinkeln nur vorübergehend standsicher.

Zeitabhängig und durch Witterungseinflüsse reduziert sich der Anteil der scheinbaren Kohäsion an der Gesamtscherfestigkeit sehr schnell, so daß lokale Nachbrüche nicht ausgeschlossen werden können.

Falls im Böschungsbereich lokale Nachbrüche auftreten, sind diese Stellen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Abstützungen, Magerbetonplomben etc.) zu sichern.

Außerdem müssen für die Baugrubenböschungen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Böschungskopf ist unbelastet (keine Verkehrs-, Erdaushub- oder Kranlasten etc.).
- Die Böschungen werden nicht durch Niederschlags- oder Sickerwasser durchfeuchtet.
- Sickerwasseraustritte werden gefaßt, das anfallende Wasser wird abgeleitet, und die Austrittsbereiche werden durch Auflastfilter abgedeckt.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß sowohl eine Austrocknung als auch eine Durchnässung der Böschungen möglichst verhindert wird. Die Böschungen sind daher schnellstmöglich mit Planen bzw. Folien abzudecken.

Um eine Durchfeuchtung und Aufweichung des Böschungsfußes infolge des durch Niederschlag und Zusickerung anfallenden Wassers zu vermeiden, ist eine druckfreie und gezielte Ableitung dieses Wassers erforderlich.

Im "Hangbereich" können aufgrund der erforderlichen tieferen Baugruben möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen notwendig werden (lokaler Baugrubenverbau, Auflastfilter, abschnittsweises Vorgehen etc.).

Infolge der im Vergleich zu dem "flachgeneigten Bereich" schwierigeren Baugrundverhältnisse ist es auf der Basis der durchgeführten globalen Baugrunduntersuchungen nicht möglich, gezielte Angaben über die Baugrubenausbildung einzelner Bauvorhaben zu machen. Für die einzelnen Bauvorhaben im "Hangbereich" sollten daher ergänzende Untersuchungen durchgeführt werden. Dies gilt besonders für den Bereich der Grundstücke Lgb.-Nr. 3023 bis 3026. → nicht im Bes.-plan

7. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Die durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, daß eine Erschließung und Bebauung des Neubaugebietes "Hinterm Dorf" aus geotechnischer Sicht möglich ist.

Insbesondere im "Hangbereich" des Projektareales muß bei der Planung von Erschließungs- bzw. Bebauungsmaßnahmen örtlich mit Sondermaßnahmen (vgl. Abschnitt 6) gerechnet werden.

Aufgrund der festgestellten unterschiedlich schwierigen Bau- grundverhältnisse sind die für die Erschließungsmaßnahmen durchgeführten globalen Untersuchungen zur Beurteilung einzelner Baumaßnahmen, besonders im "Hangbereich", nicht ausreichend. Dies war auch nicht Aufgabenstellung bzw. Ziel der Untersuchungen.

Für die einzelnen Bauvorhaben im "Hangbereich" sollten daher gezielte Untersuchungen, die auf den vorliegenden Ergebnissen basieren, durchgeführt werden.

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sachbearbeiter:

Dipl.-Ing. B. Heizelmann

GEOTECHNISCHES INSTITUT GMBH



ppa. Dipl.-Ing. R. Breder

SCHURF S 1

GOK ≈ 353,4 m ü.NN

Angaben in m
unter GOK

0,00 - 0,10

Mutterboden

Schluff, schwach sandig, humos, durchwurzelt, gefroren, erdfeucht, mittelbraun bis dunkelbraun

0,10 - 2,50

Lößlehm/Hanglehm

Schluff, schwach tonig (< 5%), z. T. Wurzeln, sehr vereinzelt Kalksteinbröckchen, erdfeucht, weich bis steif, z. T. breiig, im oberen Bereich gefroren, mittelbraun, rötlichbraun, Material sehr homogen, Material nach unten zunehmend heller (hellbraun, gelblichbraun), trockener, krümeliger.

2,50 - 3,00
E. T.

LÖß

Schluff, feinsandig, kleine Wurzeln, trocken, gelblichbraun, steif bis halbfest bzw. mitteldicht bis dicht gelagert, vereinzelt Schnecken und Wurzelröhren.

Anmerkungen:

- Schurfwände bleiben senkrecht stehen.
- Kein Wasser im Schurf.
- Probennahme bei ca. 1,0 m Tiefe:
Labor-Nr. 1

Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen		Bauvorh.Erschließg.Neubaugeb."Hintern Dorf"	
Gez.:		Schurfbeschreibung S 1	GIW: 911930
Bea.:	<i>He</i> 22.09.92		Bericht vom: 31.03.92
Ges.:	<i>He</i> 21.03.92		M 1: Anlage: 3.1
Geotechnisches Institut GmbH · Beratende Geologen und Ingenieure VBI · Hauptstraße 398 · 7858 Weil am Rhein · Telefon 0 76 21-7 60 54 · Telefax 0 76 21-7 73 59			

SCHURF S 2

GOK ≈ 359,8 m ü.NN

Angaben in m
unter GOK

0,00 - 0,20

Mutterboden

Schluff, schwach sandig, humos, durchwurzelt, gefroren, erdfeucht, mittelbraun bis dunkelbraun

0,20 - 1,20

Lößlehm/Hanglehm

Schluff, schwach tonig (< 5%), mit Wurzeln, rötlichbraun, mittelbraun, erdfeucht, steif bzw. weich bis steif, im oberen Bereich gefroren

1,20 - 3,10
E. T.

Löß

Schluff, feinsandig, z. T. Schalenteilchen und Schnecken, trocken, steif bis halbfest bzw. mitteldicht bis dicht gelagert; krümelig, gelblichbraun, Wurzelröhren.

Anmerkungen:

- Schurfwände bleiben senkrecht stehen.
- Kein Wasser im Schurf.
- Probennahme bei ca. 2,0 m Tiefe:
Labor-Nr. 2.

Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen		Bauvorh.: Erschließg. Neubaugeb. "Hintern Dorf"	
Gez.:		Schurfbeschreibung S 2	GIW: 911930
Bea.:	Ke 50.072		Bericht vom: 31.03.92
Ges.:	Ba 21.2.92		M 1: Anlage: 3.2
Geotechnisches Institut GmbH · Beratende Geologen und Ingenieure VBI · Hauptstraße 398 · 7858 Weil am Rhein · Telefon 0 76 21-7 60 54 · Telefax 076 21-7 73 59			

SCHURF S 3

GOK ≈ 357,37 m ü.NN

Angaben in m
unter GOK

0,00 - 0,10	<u>Mutterboden</u> Schluff, schwach sandig, humos, durchwurzelt, gefroren, erdfeucht, mittelbraun bis dunkelbraun
0,10 - 1,00	<u>Hanglehm (vermischt mit Lößlehm)</u> Schluff, schwach feinsandig, mit Wurzeln, erdfeucht, weich bis steif, im oberen Bereich gefroren, mittelbraun, rötlichbraun, krümelig
1,00 - 3,00 E. T.	<u>LÖß</u> Schluff, feinsandig, Schalenteilchen und Schnecken, einzelner Kalkstein (ca. 5 cm Durchmesser), gelbbraun, krümelig, trocken, steif bis halbfest bzw. mitteldicht bis dicht gelagert, Wurzelröhren.

Anmerkungen:

- Schurfwände bleiben senkrecht stehen.
- Kein Wasser im Schurf.
- Probennahme bei ca. 12,0 m Tiefe:
Labor-Nr. 3

Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen		Bauvorh. Erschließg. Neubaugeb. "Hintern Dorf"	
Gez.:		GIW:	911930
Bea.:	7/2 30.12	Schurfbeschreibung S 3	
Ges.:	Da 21.12		
		M 1:	Anlage: 3.3
Geotechnisches Institut GmbH · Beratende Geologen und Ingenieure VBI · Hauptstraße 398 · 7858 Weil am Rhein · Telefon 0 76 21 -7 60 54 · Telefax 07621 -773 59			

SCHURF S 4

GOK ≈ 353,21 m ü.NN

Angaben in m
unter GOK

0,00 - 0,40	<p><u>Auffüllung</u> (Mutterboden) Schluff, schwach sandig, humos, durchwurzelt, gefroren, erdfeucht, mittelbraun bis dunkelbraun, kiesig, Kalksteinchen</p>
0,40 - 0,70	<p><u>Hanglehm</u> (vermischt mit Lößlehm) Schluff, schwach feinsandig, weich bis steif, im oberen Bereich gefroren, mittel- bis rötlichbraun, vereinzelt Wurzeln</p>
0,70 - 3,00 E. T.	<p><u>Löß</u> Schluff, feinsandig, gelblichbraun, steif bis halbfest bzw. mitteldicht bis dicht gelagert, trocken, vereinzelt Kalksteinbröckchen, Schalenteilchen, Wurzelröhren, einzelne Kalkkonkretionen (ca. 5 cm Durchmesser), (Lößkindel).</p>

Anmerkungen:

- Schurfwände bleiben senkrecht stehen.
- Kein Wasser im Schurf.

Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen		Bauvorh.: Erschließg. Neubauegeb. "Hintern Dorf"	
Gez.:		Schurfbeschreibung S 4	GIW: 911930
Bea.:	20 30.3.92		Bericht vom: 31.03.92
Ges.:	20 31.3.92		M 1: Anlage: 3.4
Geotechnisches Institut GmbH · Beratende Geologen und Ingenieure VBI · Hauptstraße 398 · 7858 Weil am Rhein · Telefon 0 76 21-7 60 54 · Telefax 0 76 21-7 73 59			

SCHURF S 5

GOK ≈ 357 m ü.NN

Angaben in m
unter GOK

0,00 - 0,30

Mutterboden

Schluff, stark durchwurzelt, humos, erdfeucht, gefroren, mittelbraun bis dunkelbraun

0,30 - 3,00
E. T.

Löß

Schluff, feinsandig, Wurzelröhren, Schalenteilchen, Wurzelreste, sehr vereinzelt Kalksteinbröckchen, steif bis halbfest bzw. mitteldicht bis dicht gelagert, trocken, gelblichbraun.

Anmerkungen:

- Schurfwände bleiben senkrecht stehen.
- Kein Wasser im Schurf.

Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen		Bauvorh.: Erschließg. Neubaugeb. "Hintern Dorf"	
Gez.:		GIW: 911930	
Bea.:	7/9 30.072	Bericht vom: 31.03.92	
Ges.:	20 21.03.92	M 1:	Anlage: 3.5

SCHURF S 6

GOK ≈ 360 m ü.NN

Angaben in m
unter GOK

0,00 - 0,20

Mutterboden

Schluff, schwach sandig, humos, stark durchwurzelt, gefroren, erdfeucht, mittelbraun bis dunkelbraun

0,20 - 3,00
E. T.

LÖß

Schluff, feinsandig, gelblichbraun, steif bis halbfest bzw. mitteldicht bis dicht gelagert, trocken, Schalenteilchen, Wurzelröhren.

Anmerkungen:

- Schurfwände bleiben senkrecht stehen.
- Kein Wasser im Schurf.

Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen		Bauvorh.: Erschließg. Neubaugeb. "Hintern Dorf"	
Gez.:		Schurfbeschreibung S 6	GIW: 911930
Bea.:	30.03.92		Bericht vom: 31.03.92
Ges.:	DA 21.3.92		M 1: Anlage: 3.6

SCHURF S 7

Angaben in m
unter GOK .

0,00 - 0,10

Mutterboden

Schluff, schwach sandig, durchwurzelt, humos, erdfeucht, gefroren, mittelbraun bis dunkelbraun

0,10 - 2,90
E. T.

Löß

Schluff, feinsandig, trocken, gelblich-braun, steif bis halbfest bzw. mitteldicht bis dicht gelagert, zahlreiche Wurzelreste, Schalenteile, Wurzelröhren, Schnecken, einzelne Kalkkonkretionen (ca. 5 - 10 cm Durchmesser), (Lößkindel).

Anmerkungen:

- Schurfwände bleiben senkrecht stehen.
- Kein Wasser im Schurf.
- Probennahme bei ca. 2,0 m Tiefe:
Labor-Nr. 4.

Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen		Bauvorh.: Erschließg. Neubaugeb. "Hintern Dorf"	
Gez.:		Schurfbeschreibung S 7	GIW: 911930
Bea.:	30.3.92		Bericht vom: 31.03.92
Ges.:	21.3.92		M 1: Anlage: 3.7

SCHURF S 8

Angaben in m
unter GOK

0,00 - 0,40

Mutterboden

Schluff, schwach sandig, durchwurzelt, humos, erdfeucht, weich, mittelbraun bis dunkelbraun (nach unten vermischt mit Hanglehm)

0,40 - 1,00

Löß

Schluff, feinsandig, gelblichbraun, steif bis halbfest bzw. mitteldicht bis dicht gelagert, trocken, z. T. zahlreiche Wurzelreste, Schalenteile, Wurzelröhren

1,00 - 1,30
E. T.

Séquanienkalk

Kalkmergelstein geringer Festigkeit, beige, oberflächennah verwittert (steif).

Anmerkungen:

- Schurfwände bleiben senkrecht stehen.
- Kein Wasser im Schurf.
- Probennahme bei ca. 1,0 - 1,3 m Tiefe:
Labor-Nr. 5

Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen		Bauvorh.: Erschließg. Neubaugeb. "Hintern Dorf"	
Gez.:		GIW: 911930	
Bea.:	30.5.92	Bericht vom: 31.03.92	
Ges.:	Ba 31.7.92	M 1:	Anlage: 3.8

Schurfbeschreibung S 8

BOHRKERNBESCHREIBUNG RKB 1

Angaben in
m unter GOK

0,00 - 0,20

Mutterboden

Schluff, schwach tonig (< 5%), schwach sandig, durchwurzelt, humos; erdfeucht bis feucht; dunkelbraun, weich

0,20 - 0,50

Hangschutt

Kies (Kalksteine), schluffig, schwach tonig (< 5%), weich bis steif, erdfeucht, hellbraun/gelblichbraun

0,50 - 1,50

Hanglehm/Lößlehm

Schluff, schwach tonig, eingelagerte Kalksteinbröckchen, z. T. hellbraun, z. T. violett, steif, erdfeucht.

1,50 - 1,60
E. T.

Séquanienkalk

Kalkmergelstein geringer Festigkeit, hellgrau, angewittert.

Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen		Bauvorh.: Erschließg. Neubauegeb. "Hintern Dorf"	
Gez.:		GIW: 911930	
Bea.:	30.03.92	Bericht vom: 31.03.92	
Ges.:	Da 31.03.92	M 1:	Anlage: 4.1

BOHRKERNBESCHREIBUNG RKB 2

Angaben in
m unter GOK

0,00 - 0,15

Mutterboden

Schluff, schwach tonig (< 5%), schwach sandig, Wurzelreste, humos, erdfeucht, weich, mittelbraun

0,15 - 2,00

Löß

Schluff, feinsandig, sehr vereinzelt Schalenteilchen, steif bis halbfest bzw. mitteldicht bis dicht gelagert, erdfeucht, mittelbraun/gelblichbraun

2,00 - 2,20
E.T.

Übergang Löß/Séquanienkalk

Schluff, schwach tonig (< 5%) mit eingelagerten Kalksteinbruchstücken, mittelbraun, gelblichbraun, steif, trocken bis erdfeucht.

Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen		Bauvorh. Erschließg. Neubaugeb. "Hintern Dorf"	
Gez.:		Bohrkernbeschreibung RKB 2	GIW: 911930
Bea.:	201 30.2.92		Bericht vom: 31.03.92
Ges.:	DA 31.3.92		M 1: Anlage: 4.2

BOHRKERNBESCHREIBUNG RKB 3

Angaben in
m unter GOK

0,00 - 0,20

Mutterboden

Schluff, schwach tonig (< 5%), schwach sandig, durchwurzelt, humos, erdfeucht, weich, mittelbraun

0,20 - 5,00
E. T.

Löß

Schluff, feinsandig, bis 0,50 m vereinzelte Wurzelreste, vereinzelt Schalenteilchen, ein Lößkindel, steif bis halbfest bzw. mitteldicht bis dicht gelagert, erdfeucht, mittelbraun, gelblichbraun, ab ca. 3,80 m zunehmend fester.

Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen		Bauvorh.: Erschließg. Neubaugeb. "Hinterm Dorf"	
Gez.:		GIW: 911930	
Bea.:	<i>Ma</i> <i>30.03.92</i>	Bericht vom: 31.03.92	
Ges.:	<i>Ed</i> <i>31.03.92</i>	M 1:	Anlage: 4.3

BOHRKERNBESCHREIBUNG RKB 4

GOK ≈ 354,20 m ü.NN

Angaben in
m unter GOK

0,00 - 0,35

Mutterboden

Schluff, schwach sandig, weich bis steif, durchwurzelt, humos, erdfeucht, dunkelbraun.

0,35 - 4,50

Löß

Schluff, feinsandig, schwach tonig (< 5%), Wurzelteilchen und Schalenteilchen, steif bis halbfest bzw. mitteldicht gelagert, nach unten zunehmend fester, erdfeucht, hellbraun, gelblichbraun.

4,50 - 5,00
E. T.

Lößlehm

Schluff, schwach tonig, schwach feinsandig, steif, mittelbraun, z. T. rostbraun, erdfeucht.

Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen		Bauvorh.: Erschließg. Neubauegeb. "Hintern Dorf"	
Gez.:		Bohrkernbeschreibung RKB 4	GIW: 911930
Bea.:	30.3.92		Bericht vom: 31.03.92
Ges.:	31.3.92		M 1: Anlage: 4.4
Geotechnisches Institut GmbH · Beratende Geologen und Ingenieure VBI · Hauptstraße 398 · 7858 Weil am Rhein · Telefon 0 76 21-7 60 54 · Telefax 07621-77359			

BOHRKERNBESCHREIBUNG RKB 5

Angaben in
m unter GOK

0,00 - 0,20

Mutterboden

Schluff, schwach feinsandig, schwach tonig (< 5%), durchwurzelt, humos, erdfeucht, weich bis steif, dunkelbraun.

0,20 - 1,90

Lößlehm

Schluff, feinsandig, schwach tonig (< 5%), vereinzelt Wurzelreste, Schalenteilchen, Kalksteinbröckchen, steif, erdfeucht, mittelbraun/rötlichbraun, vereinzelt rot meliert.

1,90 - 2,20

Löß

Schluff, feinsandig, Wurzelreste, steif bis halbfest bzw. mitteldicht bis dicht gelagert, erdfeucht, hellbraun/gelblichbraun.

2,20 - 3,00
E. T.

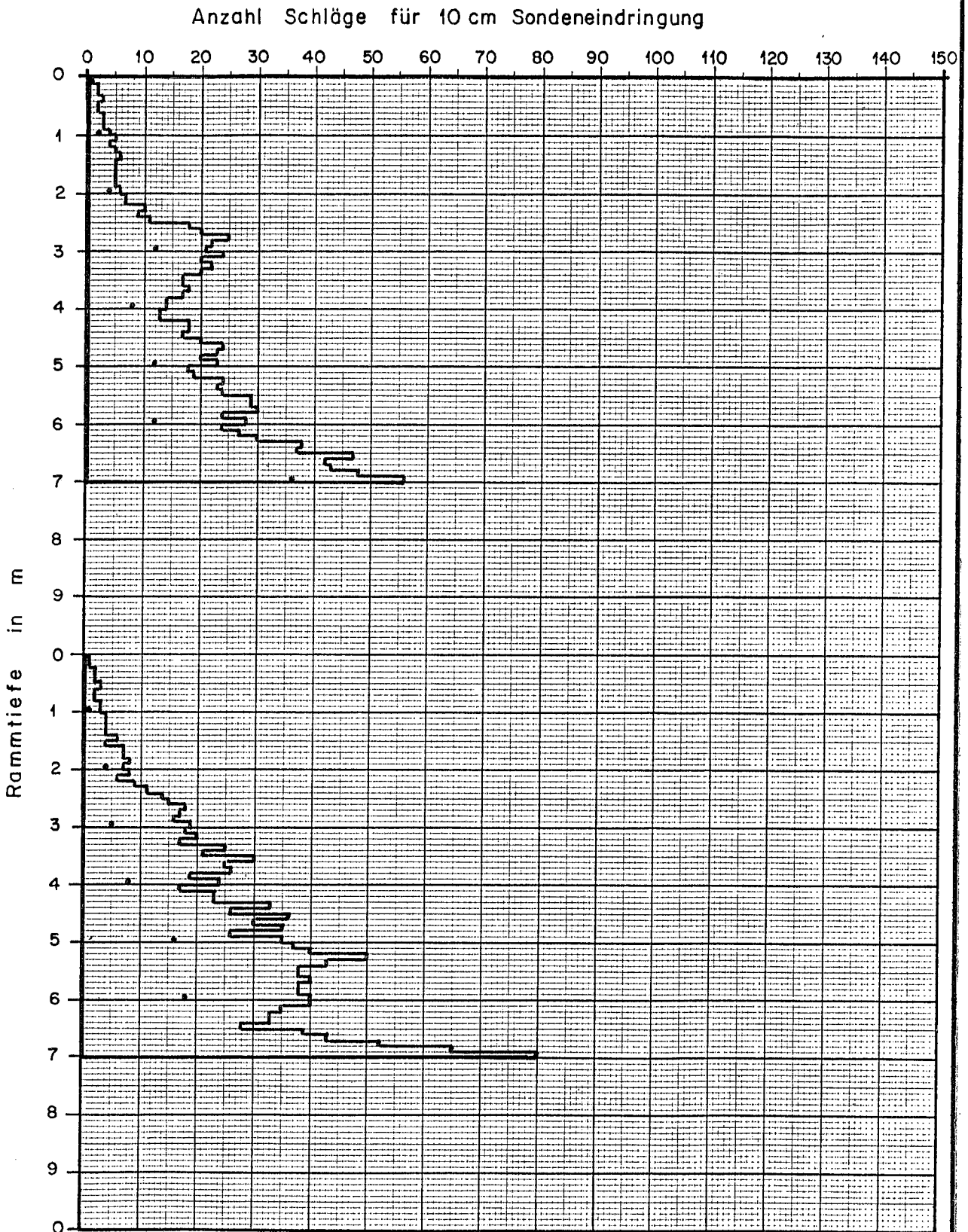
Séquanienkalk

Kalksteinbruchstücke bis ca. 3 cm Durchmesser in schluffiger, schwach toniger (< 5%) Matrix, steif bis halbfest, erdfeucht, gelbbraun, hellgrau meliert.

Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen		Bauvorh.: Erschließg. Neubaugeb. "Hintern Dorf"	
Gez.:		GIW:	911930
Bea.:	30. 30. 20	Bohrkernbeschreibung RKB 5	Bericht vom: 31.03.92
Ges.:	21. 21. 21		M 1: Anlage: 4.5
Geotechnisches Institut GmbH · Beratende Geologen und Ingenieure VBI · Hauptstraße 398 · 7858 Weil am Rhein · Telefon 0 76 21-7 60 54 · Telefax 07621-77359			

Rammsondierung Nr. LRS 1, LRS2 Datum : 5.02.92 Signatur : Vo/Stra

Bemerkungen : - Bestimmung der Mantelreibung : Heben der Sonde um 20cm und Nachschlagen um 10cm = 0
 - Bärge wicht 10 kg, Fallhöhe 50cm, Spitzenquerschnitt 5 cm²



RS _____ : Höhe in m ü. NN. : _____ Koordinaten : _____

Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen

Bauvorh.: Erschließg. Neubauegeb. "Hintern Dorf"

Gez.: Stra 5.2.92
 Bea.: Stra 5.2.92
 Ges.: Stra 5.2.92

Protokoll der Rammsondierung Nr.:

GIW: 911930

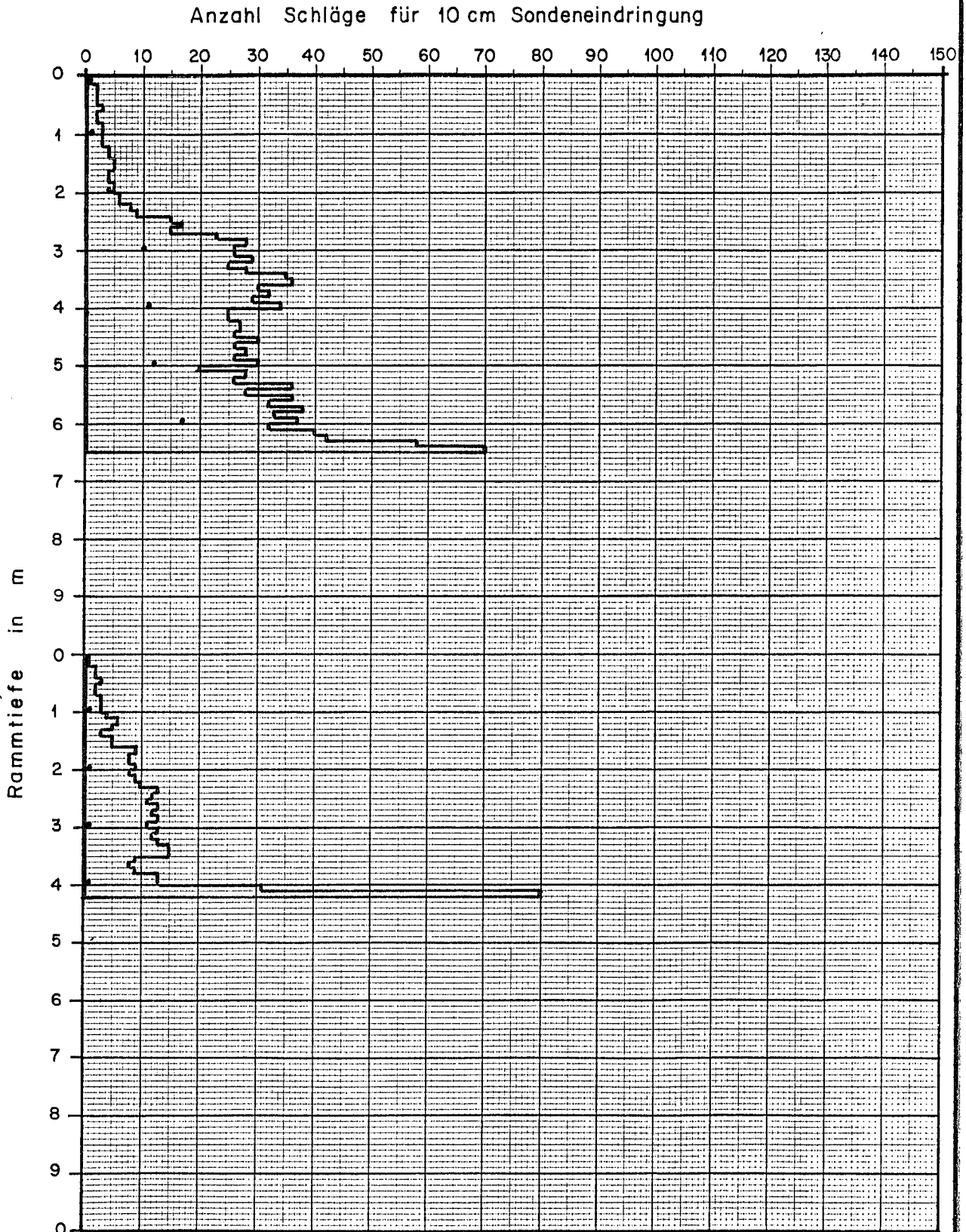
Bericht vom: 31.03.1992

M 1: 100

Anlage: 5.1

Rammsondierung Nr. LRS3, LRS4 Datum : 6.02.92 Signatur : Vo/Stra

Bemerkungen : - Bestimmung der Mantelreibung : Heben der Sonde um 20cm und Nachschlagen um 10cm = 0
- Bargewicht 10 kg, Fallhohe 50cm, Spitzenquerschnitt 5 cm²



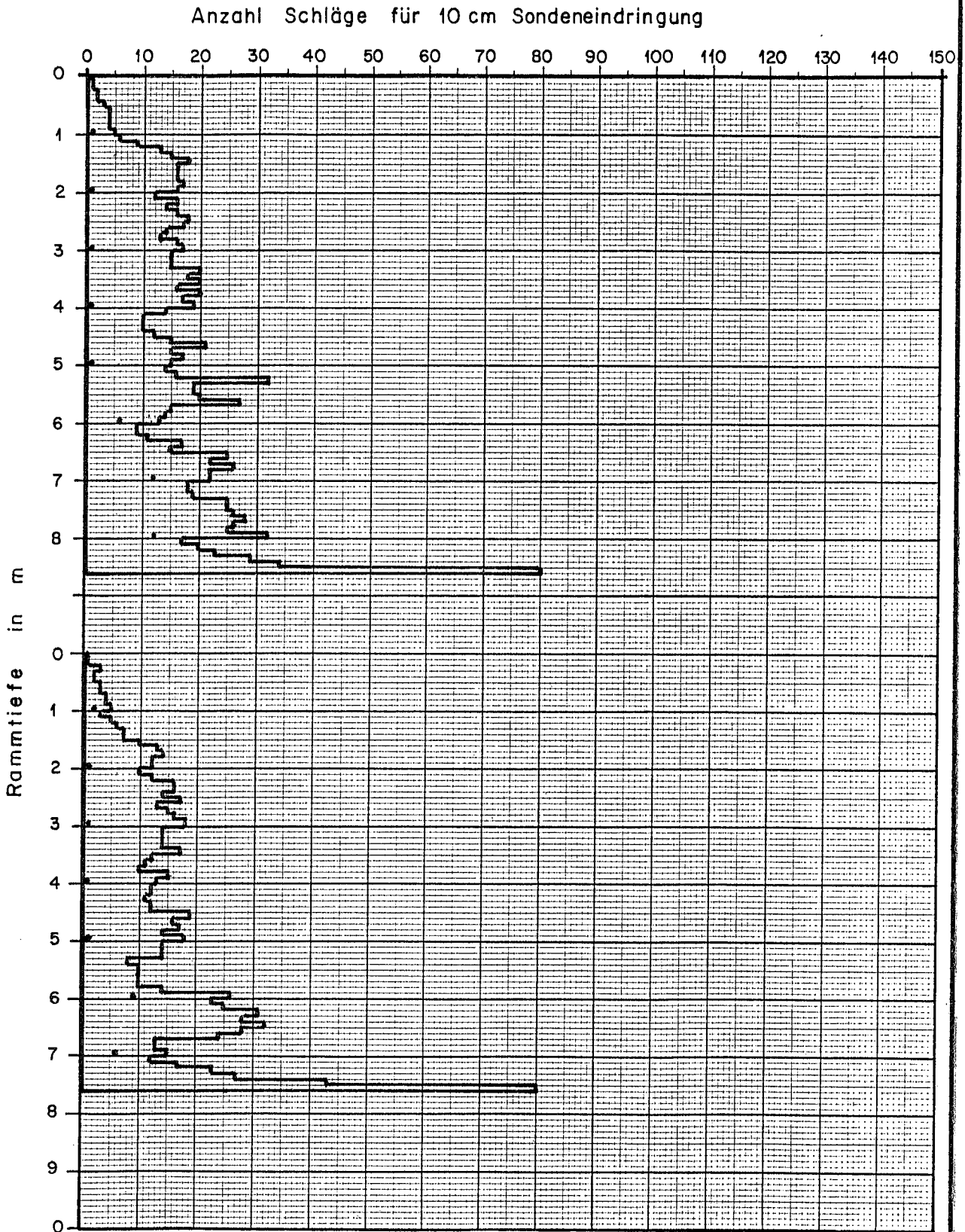
RS _____ : Höhe in m ü. NN. : _____ Koordinaten : _____

Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen		Bauvorh.: Erschließg. Neubaugeb. "Hinterm Dorf"	
Gez.: <u>Stra</u>	<u>6.2.92</u>	GIW: 911930	
Bea.: <u>Stra</u>	<u>20.1</u>	Bericht vom: 31.03.1992	
Gez.: <u>Stra</u>	<u>21.1.92</u>	M 1: 100	Anlage: 5.2

Protokoll der Rammsondierung Nr.:

Rammsondierung Nr. LRS5, LRS6 Datum : 6.02.92 Signatur : Vo/Stra

Bemerkungen : - Bestimmung der Mantelreibung: Heben der Sonde um 20cm und Nachschlagen um 10cm = 0
- Bargewicht 10 kg, Fallhoh e 50cm, Spitzenquerschnitt 5 cm²



RS ____ : Hoh e in m . NN.: _____ Koordinaten : _____

Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen		Bauvorh.: Erschlieg. Neubaugeb. "Hintern Dorf"	
Gez.: <u>Vo</u>	<u>6.2.92</u>	Protokoll der Rammsondierung Nr.:	GIW: 911930
Bea.: <u>Vo</u>	<u>30.3.92</u>		Bericht vom: 31.03.1992
Gea.: <u>Su</u>	<u>21.3.92</u>		M 1: 100 Anlage: 5.3

Zusammenstellung der Laborresultate

Labor Nr.				1	2	3	4	5
Wassergehalt		W	%	31,4	17,9	14,4	12,1	11,1
Raumgewicht	feucht	γ	KN/m ³					
	trocken	γ_d	KN/m ³					
	Spez. Gewicht	γ_s	KN/m ³					
Atterberg	Fließgrenze	W _L	%	34,2	25,3			
	Ausrollgrenze	W _p	%	20,0	22,6			
	Plastizitätsindex	I _p	%	14,2	3,2			
Konsistenz		I _c		0,20	2,48			
Kornverteilung	Ton $\leq 0,001 - 0,002$ mm	%		2		0		
	Schluff 0,002 - 0,06 mm	%		40		86		
	Sand 0,06 - 2,0 mm	%		37		12		
	Kies 2,0 - 63,0 mm	%		21		2		
	Steine 63,0 - 100,0 mm	%		0		0		
Ungleichförmigkeitszahl		C _u		75		8		
Krümmungszahl		C _c		0,2		0,2		
Durchlässigkeit	Nach Hazen	K _f	m/sec.					
	Permeameterversuch	K _f	m/sec.					
	Kompressionsversuch	K _f	m/sec.					
Proctorversuch	Optimaler Wassergehalt	W _{pr}	%					
	Optimales Trockenraumgewicht	γ_{pr}	KN/m ³					
	Proctorziffer	P _r						
Beimengungen	Kalkgehalt	%						
	Organische Bestandteile	%						
	Porenziffer	e	%					
	Reibungswinkel nach Dhanan	ρ_0'	°					
	Sättigungsgrad	S _r						
Klassifikation nach DIN 18196				TL	UL	UM		

Labor Nr	Entnahme Ort	Entnahme Tiefe	Gest. Ungest.	Geologie	Labor Nr	Entnahme Ort	Entnahme Tiefe	Gest. Ungest.	Geologie
1	S1	1,00	Gest.	Hausstein	4	S7	2,00	Gest.	Löss
2	S2	2,00	Gest.	Löss	5	S8	10-130	Gest.	Kalkstein
3	S3	2,00	Gest.	Löss					

Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen

Bauvorh.: Erschließg. Neubaugeb. "Hintern Dorf"

Bea.: <i>Ed</i>	30. 7	Zusammenstellung der Laborresultate	GIW: 911930
Ges.: <i>Da</i>	31. 22		Bericht vom: 31.03.1992
			Anlage: 6.1

Probenbeschreibung

LNr 1 Schurf S 1 1,00 m

Schluff und Sand, Kiese, schwach tonig, mittel hellbraun
steif, feucht

LNr 2 Schurf S 2 2,00 m

Schluffstein (Lösskindl) hellbraun, fest, erdfeucht

LNr 3 Schurf S 3 2,00 m

Schluff mit Schluffstein (Lösskindl) hellbraun, halbfest, erdfeucht

LNr 4 Schurf S 7 2,00 m

Schluff und Schluffstein (Lösskindl) gelbbraun, halbfest, erdfeucht

LNr 5 Schurf S 8 1,00-1,30 m

Schluff, schwach sandig, Kalksteineinlagerungen, gelbbraun
halbfest / fest erdfeucht

Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen

Bauvorh.: Erschließg. Neubaugeb. "Hintern Dorf"

Gez.: Stro 26.3.92

GIW: 911930

Bea.: St 30.3.92

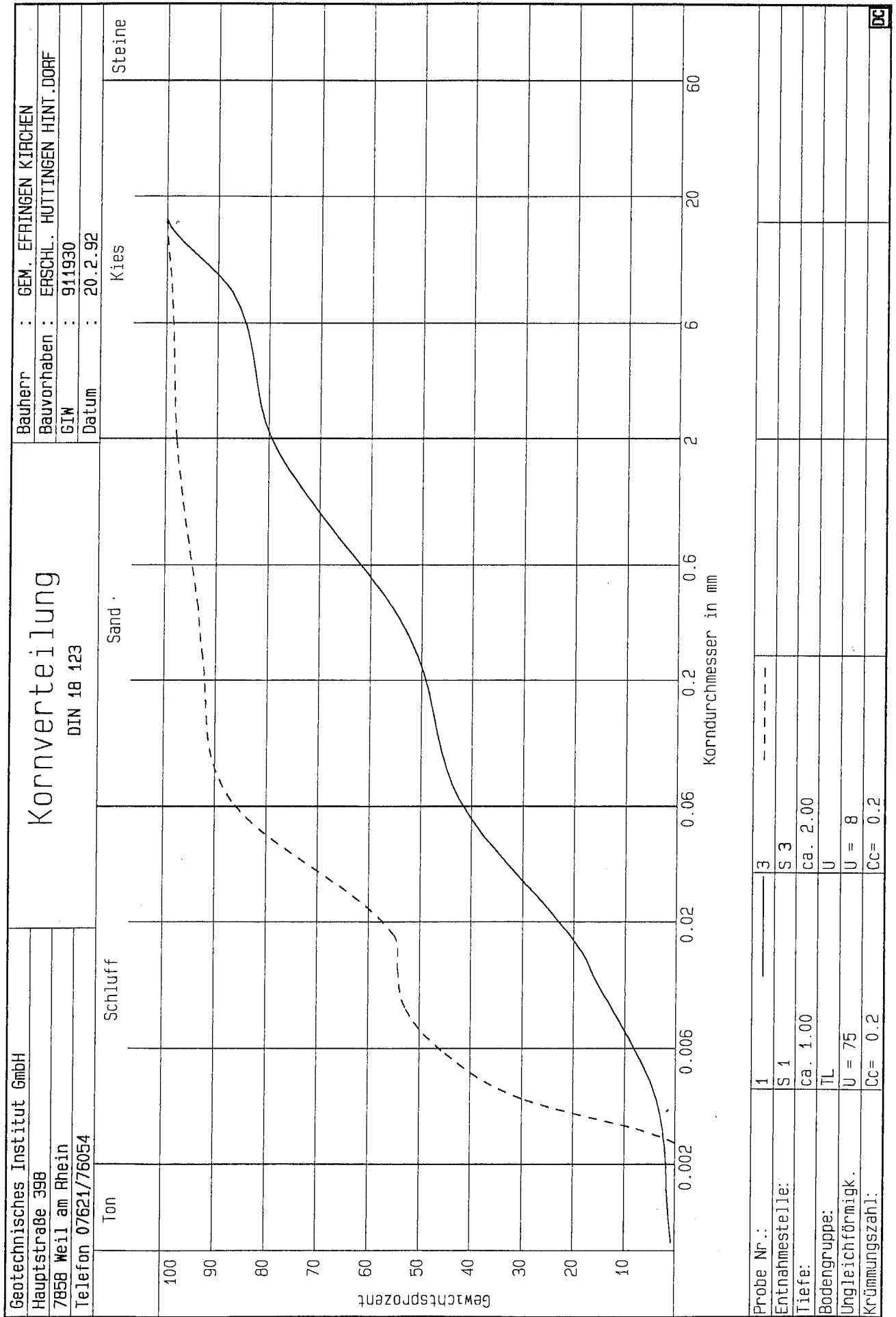
Probenbeschreibung

Bericht vom: 31.03.1992

Ges.: Bu 21.3.92

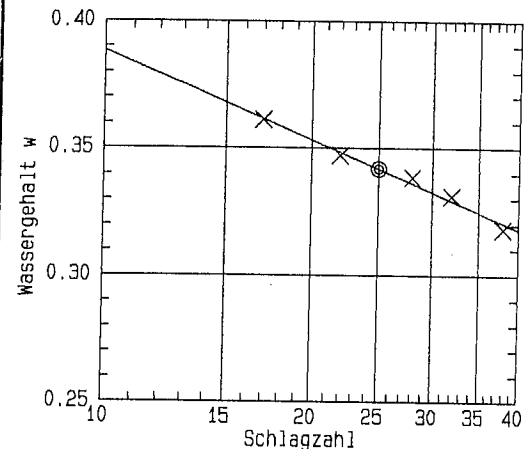
M 1:

Anlage: 6.2

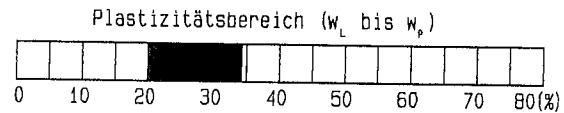


Geotechnisches Institut GmbH	Bauherr : GEM. EFRINGEN KIRCHEN
Hauptstraße 398	Bauvorhaben : ERSCHL. HUTTINGEN
7858 Weil am Rhein	GIW : 911930
Telefon 07621/76054	Datum : 20.2.92
Zustandsgrenzen	Labornummer : 1
DIN 18 122	Tiefe : ca. 1.00
Entnahmestelle: S 1	Bodenart : SCHLUFF TONIG
Ausgef. durch : HEI	Art der Entn. : GESTÖRT
	Entn. am : 27.1.92

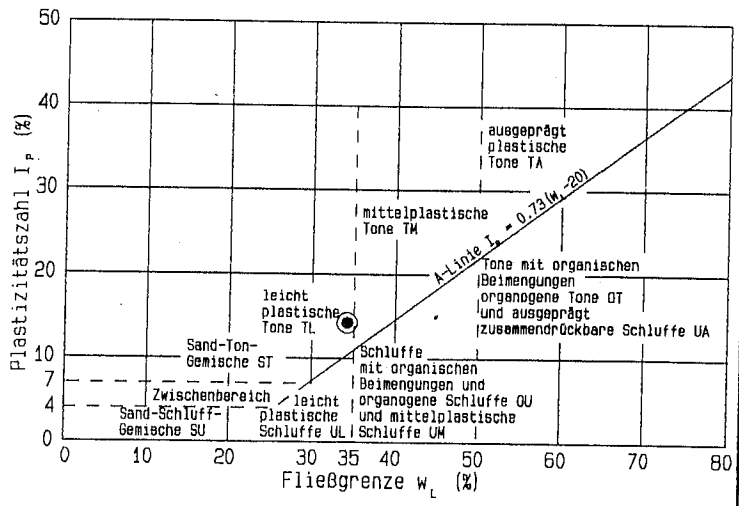
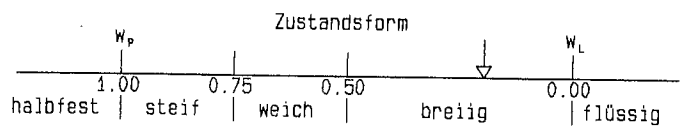
Behälter-Nr.	Fließgrenze					Ausrollgrenze			
	6	7	10	8	9	103	102	101	
Zahl der Schläge	38	32	28	22	17				
Feuchte Probe + Behälter $m_t + m_g$ (g)	59.96	62.60	62.82	64.60	61.99	33.85	34.66	34.42	
Trockene Probe + Behälter $m_t + m_g$ (g)	54.72	56.45	56.66	57.87	55.70	32.30	32.97	32.78	
Behälter m_g (g)	38.26	37.88	38.46	38.48	38.28	24.52	24.65	24.44	
Wasser $m_t - m_t = m_w$ (g)	5.24	6.15	6.16	6.73	6.29	1.55	1.69	1.64	
Trockene Probe m_t (g)	16.46	18.57	18.20	19.39	17.42	7.78	8.32	8.34	
Wassergehalt $\frac{m_w}{m_t} = w$	0.318	0.331	0.338	0.347	0.361	0.199	0.203	0.197	0.200



Wassergehalt $w_w = 0.314$
 Fließgrenze $w_L = 0.342$
 Ausrollgrenze $w_p = 0.200$



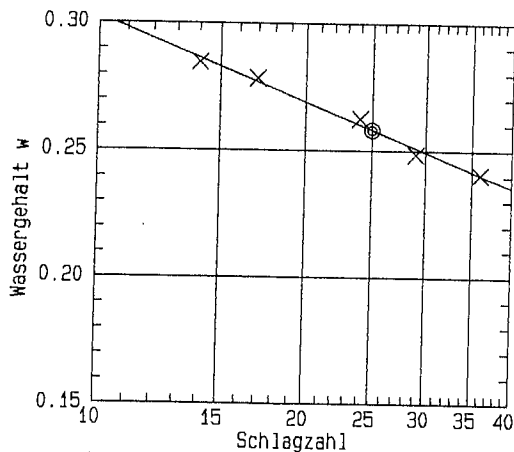
Plastizitätszahl $I_p = w_L - w_p = 0.142$
 Konsistenzzahl $I_c = \frac{w - w_w}{I_p} = 0.196$



DC

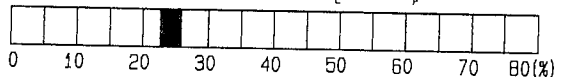
Geotechnisches Institut GmbH	Bauherr : GEM. EFRINGEN KIRCHEN
Hauptstraße 398	Bauvorhaben : ERSCHL.HUTTINGEN
7858 Weil am Rhein	GIW : 911930
Telefon 07621/76054	Datum : 20.2.92
Zustandsgrenzen DIN 18 122	Labornummer : 2
Entnahmestelle: S 2	Tiefe : ca. 2.00
Ausgef. durch : Hei	Bodenart : Schluff
	Art der Entn. : Gestört
	Entn. am : 27.1.92

Behälter-Nr.	Fließgrenze					Ausrollgrenze		
	1	2	3	4	5	101	102	103
Zahl der Schläge	36	29	24	17	14			
Feuchte Probe + Behälter $m_t + m_b$ (g)	47.82	48.13	48.41	49.42	49.13	33.42	34.98	34.27
Trockene Probe + Behälter $m_t + m_b$ (g)	45.86	46.11	46.29	46.97	46.70	31.74	33.07	32.50
Behälter m_b (g)	37.72	37.99	38.22	38.17	38.16	24.44	24.65	24.52
Wasser $m_f - m_t = m_w$ (g)	1.96	2.02	2.12	2.45	2.43	1.68	1.91	1.77
Trockene Probe m_t (g)	8.14	8.12	8.07	8.80	8.54	7.30	8.42	7.98
Wassergehalt $\frac{m_w}{m_t} = w$	0.241	0.249	0.263	0.278	0.285	0.230	0.227	0.222



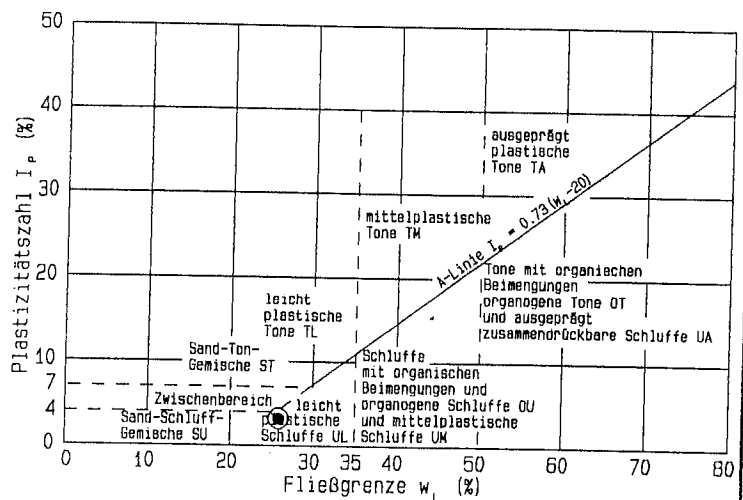
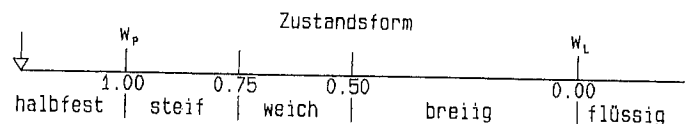
Wassergehalt $w_w = 0.179$
 Fließgrenze $w_L = 0.258$
 Ausrollgrenze $w_p = 0.226$

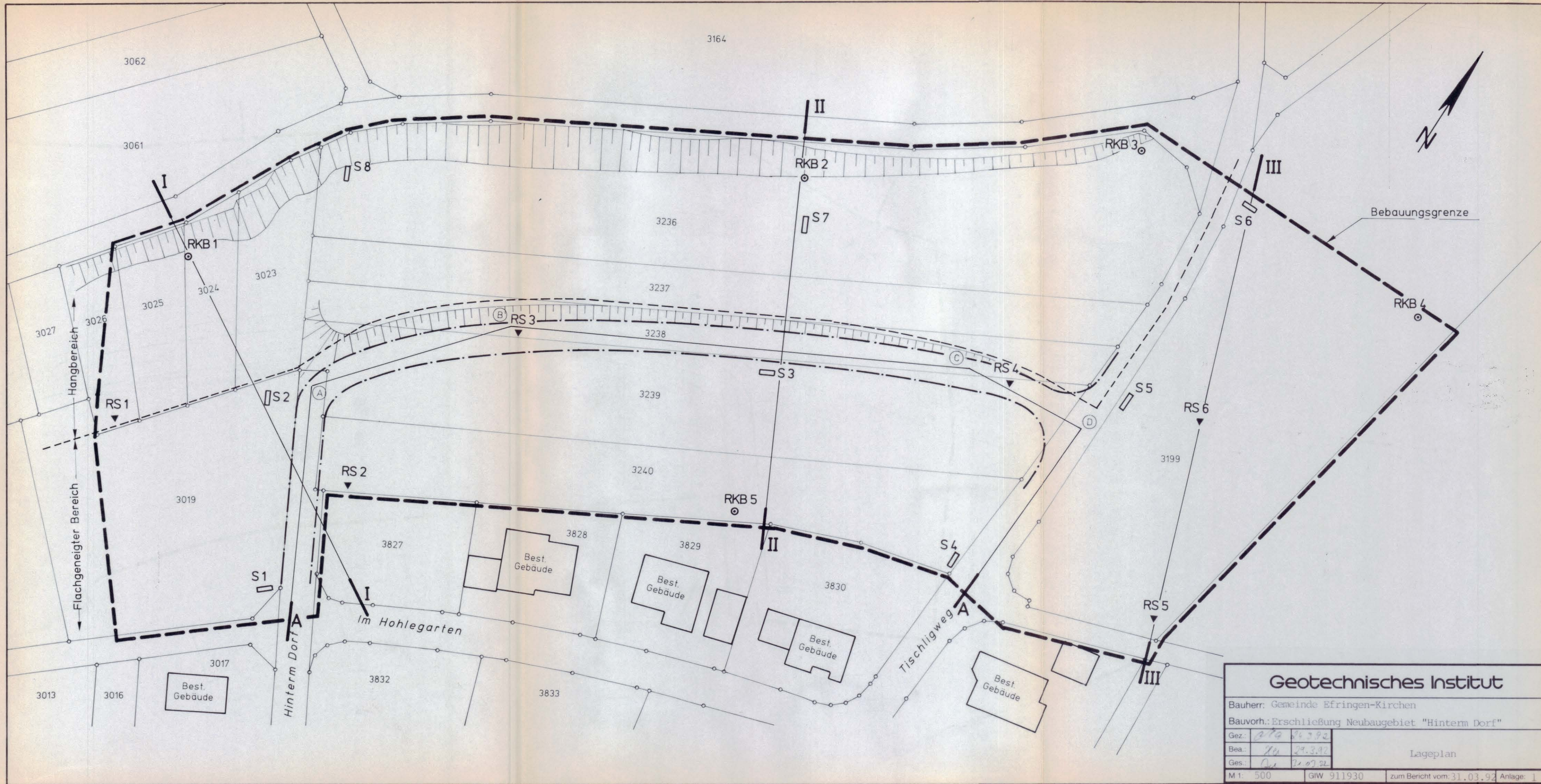
Plastizitätsbereich (w_L bis w_p)



Plastizitätszahl $I_p = w_L - w_p = 0.032$

Konsistenzzahl $I_c = \frac{w_w - w_p}{I_p} = 2.476$





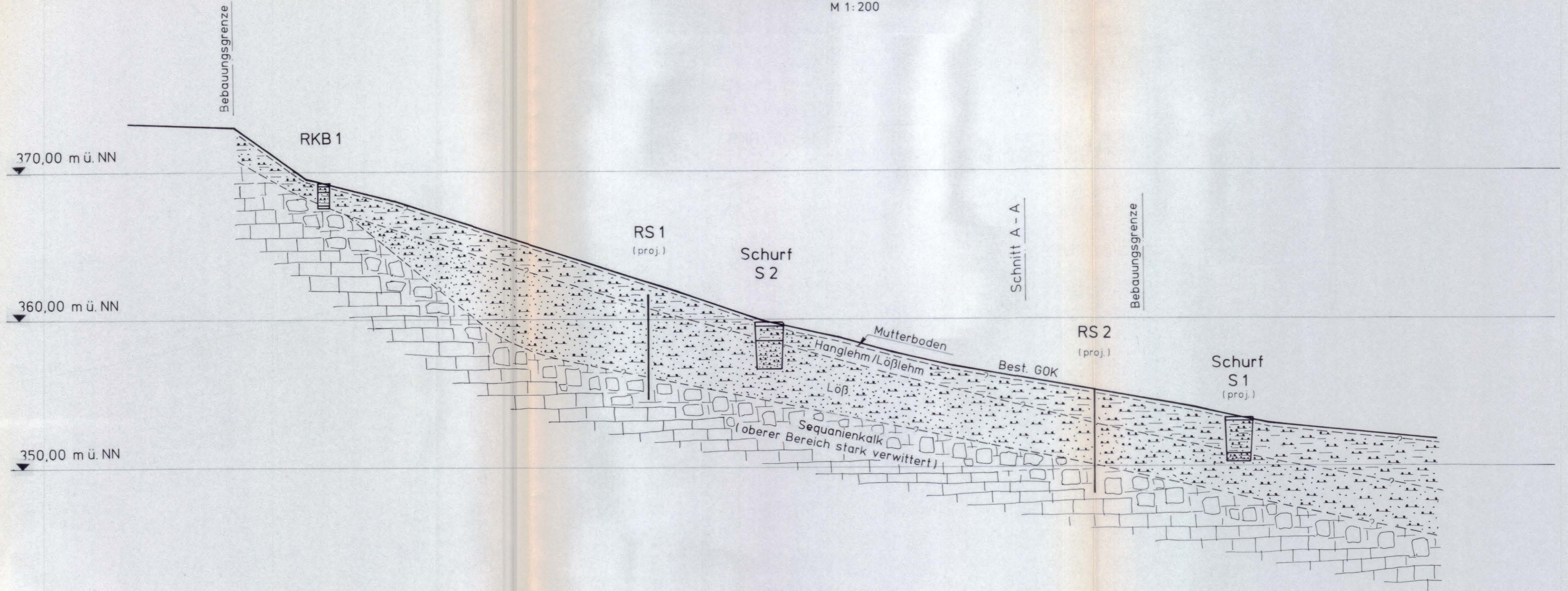
Geotechnisches Institut	
Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen	
Bauvorh.: Erschließung Neubaugebiet "Hinterm Dorf"	
Gez. 279 24.3.92	Lageplan
Bea. 279 29.3.92	
Ges. 279 31.03.92	
M 1: 500	GIW 911930 zum Bericht vom: 31.03.92 Anlage: 1

NW

SE

Schnitt I - I

M 1:200



Geotechnisches Institut

Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen

Bauvorh.: Erschließung Neubaugebiet "Hinterm Dorf"

Gez.: 27.9.92

Bea.: 29.3.92

Ges.: 21.7.92

Schnitt I-I

M 1: 200

GIW 911930

zum Bericht vom 31.03.92

Anlage 2.2

Schnitt A - A

M 1:500/200

S

N W

E N

S

Bebauungsgrenze

Bebauungsgrenze

Schnitt I-I

Schnitt II-II

Schurf S2 (proj.)

RS 3

Schurf S3 (proj.)

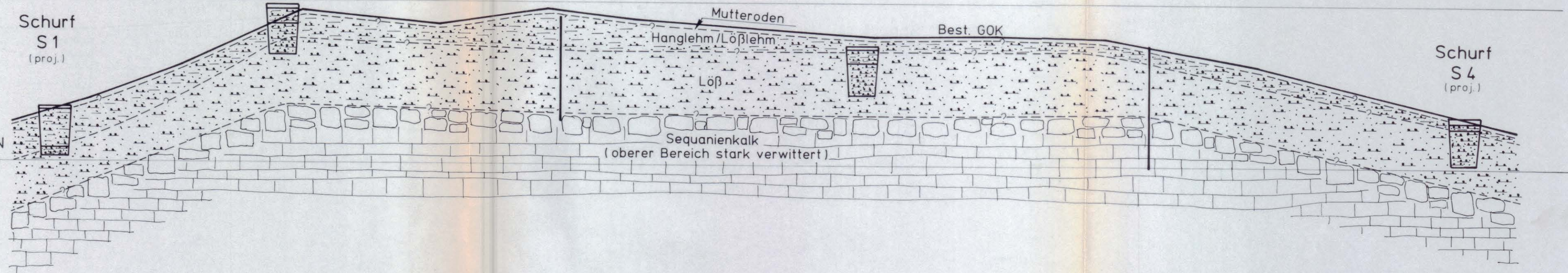
RS 4

360,00 m ü. NN

350,00 m ü. NN

Schurf S1 (proj.)

Schurf S4 (proj.)



Geotechnisches Institut

Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen

Bauvorh.: Erschließung Neubaugebiet "Hintern Dorf"

Gez.: *elg* 27.3.92

Bea.: *Xg* 29.3.92

Ges.: *Tu* 21.3.92

Schnitt A-A

M 1:500/200

GIW 911930

zum Bericht vom 31.03.92

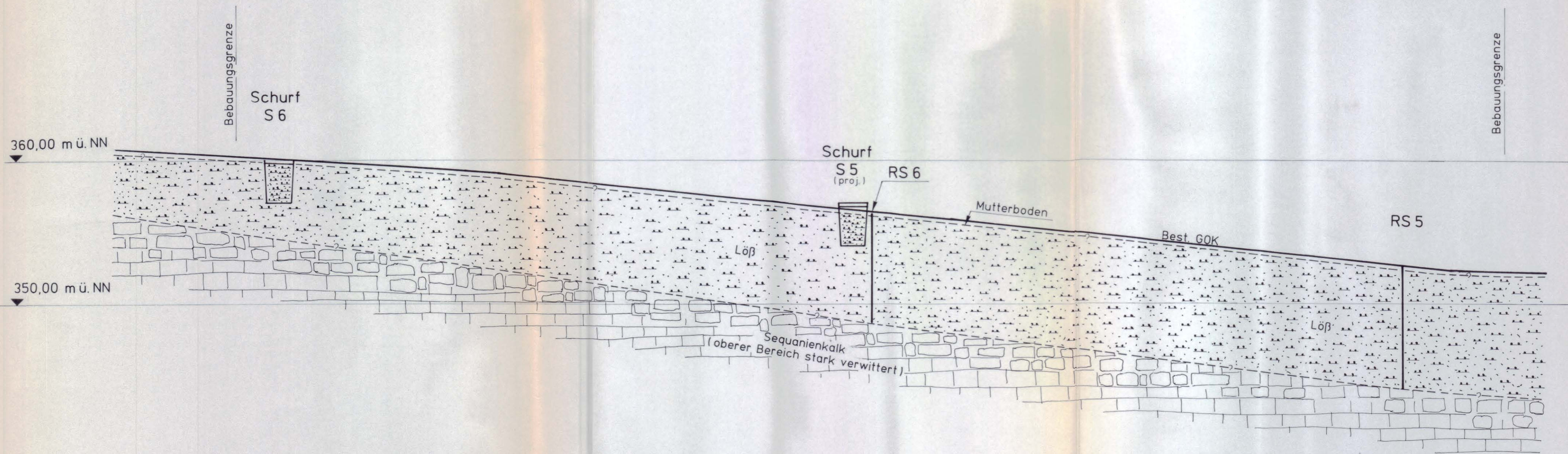
Anlage: 2, 1

NW

Schnitt III - III

SE

M 1:200



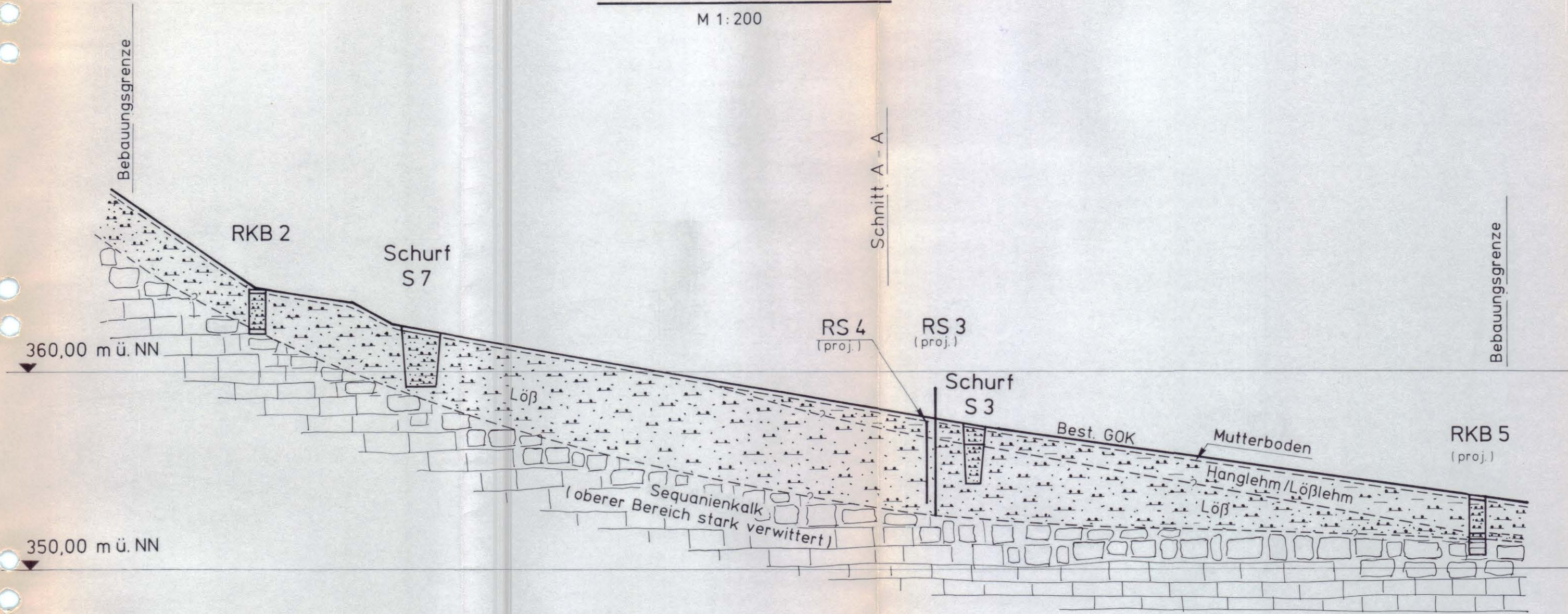
Geotechnisches Institut			
Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen			
Bauvorh.: Erschließung Neubaugebiet "Hintern Dorf"			
Gez:	249	25.3.92	Schnitt III - III
Bea:	10	29.3.92	
Ges:	0	21.9.92	
M 1:	200	GIW 911930	zum Bericht vom: 31.03.92 Anlage: 2,4

NW

SE

Schnitt II - II

M 1:200



Geotechnisches Institut

Bauherr: Gemeinde Efringen-Kirchen

Bauvorh.: Erschließung Neubaugebiet "Hinterm Dorf"

Gez.: 149 26.3.92

Bea.: 70 29.3.92

Ges.: Du 21.7.92

Schnitt II-II

M 1:200

GIW 911930

zum Bericht vom: 31.03.92 Anlage: 2, 3